

## Inhalt

6.11.2009	Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung von Flächen in den Bezirken Mitte, Pankow und Reinickendorf von Berlin .....	634
	791-1-161-a	
10.11.2009	Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte in der Psychiatrie .....	635
	2124-4-6	
12.11.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe .....	642
	753-1-3	
3.11.2009	Veröffentlichung zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin .....	643
	630-10	

**Bitte beachten Sie die Mitteilung auf Seite 670**

**Verordnung**  
**über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung von**  
**Flächen in den Bezirken Mitte, Pankow und**  
**Reinickendorf von Berlin**

Vom 6. November 2009

Auf Grund des § 23 des Berliner Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 3. November 2008 (GVBl. S. 378) wird verordnet:

§ 1

Die mit der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Flächen in den Bezirken Mitte, Pankow und Reinickendorf von Berlin vom 21. November 2007 (GVBl. S. 592) erlassenen Veränderungsverbote werden um ein Jahr bis zum Ablauf des 1. Dezember 2010 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 2. Dezember 2009 in Kraft.

Berlin, den 6. November 2009

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg J u n g e – R e y e r

## Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte in der Psychiatrie

Vom 10. November 2009

Auf Grund des § 11 Absatz 1 und 2 des Weiterbildungsgesetzes vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 617) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Weiterbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie Altenpflegerinnen und Altenpflegern für pflegerische Aufgaben in der Psychiatrie.

### § 2

#### Ziel der Weiterbildung

Die Weiterbildung soll die erforderlichen fachlichen, personalen, sozialen und methodischen Kompetenzen zur Pflege von Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchtkrankheiten in den verschiedenen Bereichen der Psychiatrie vermitteln. Dabei ist der allgemein anerkannte Stand der Wissenschaft im Bereich der Pflege, der Medizin sowie weiterer Bezugswissenschaften zugrunde zu legen. In der Weiterbildung erwerben die Pflegefachkräfte insbesondere

1. vertieftes Wissen über die Entstehung und den Verlauf psychosozialer Störungen und psychischer Erkrankungen sowie die hierbei erforderlichen pflegerischen Handlungsmöglichkeiten,
2. pflegerelevante Kenntnisse über gesellschaftliche, kulturelle, soziale, rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen der Behandlung und Pflege psychisch kranker Menschen,
3. die Fähigkeit, die erworbenen Kenntnisse situationsgerecht einzusetzen und theoriebasiert – auch in Zusammenarbeit mit Betroffenen sowie deren Angehörigen – eigene Problemlösungsstrategien zu erarbeiten sowie in unterschiedlichen Zusammenhängen anzuwenden,
4. die Fähigkeit, psychisch kranke Menschen in ihrem Wohnumfeld umfassend pflegerisch zu versorgen und den psychiatrischen Pflegeprozess unter Beachtung und Einbeziehung der Kompetenzen der anderen beteiligten Berufsgruppen verantwortlich zu gestalten, und
5. die Fähigkeit, ihre Einstellungen und Handlungen zu reflektieren und die eigenen beruflichen Belastungen wahrzunehmen und zu bewältigen.

### § 3

#### Inhalt, Dauer und Gestaltung der Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird in einem Lehrgang durchgeführt, der sich in theoretischen und praktischen Unterricht sowie berufspraktische Anteile gliedert. Sie darf vier Jahre nicht überschreiten und wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Der Unterricht umfasst insgesamt mindestens 780 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten Dauer. Davon entfallen mindestens 480

Stunden auf einen allgemeinen Teil und mindestens 300 Stunden auf einen Wahlpflichtteil. Der allgemeine Teil ist vor dem Wahlpflichtteil zu absolvieren. Die Weiterbildungsstätte kann Ausnahmen zulassen, wenn dadurch das Erreichen des Weiterbildungsziels nicht gefährdet wird. Der allgemeine Teil und der Wahlpflichtteil können jeweils an unterschiedlichen staatlich anerkannten Weiterbildungsstätten im Land Berlin absolviert werden; in diesem Fall ist die Prüfung an der Weiterbildungsstätte abzulegen, an der der zweite Unterrichtsteil absolviert wird.

(3) Der Unterricht im allgemeinen Teil erstreckt sich auf folgende Fächer

- |   |   |
|---|---|
| 1. Psychiatrie, Psychosomatik und psychiatrische Pflege                               | mit mindestens<br>230 Unterrichtsstunden, |
| 2. Psychologie und Soziologie   | mit mindestens<br>100 Unterrichtsstunden, |
| 3. Psychiatrische Hilfesysteme  | mit mindestens<br>100 Unterrichtsstunden, |
| 4. Berufsbezogene rechtliche, betriebswirtschaftliche und organisatorische Grundlagen | mit mindestens<br>50 Unterrichtsstunden.  |

Der Unterricht im allgemeinen Teil vermittelt die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Tätigkeit in den unterschiedlichen Einsatzbereichen psychiatrischer Fachpflegekräfte. In jedem Fach ist mindestens ein benoteter Leistungsnachweis zu erbringen. Die Form der Erbringung wird von der jeweiligen Lehrkraft im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildungsstätte vor Beginn des Weiterbildungslehrgangs festgelegt. Als Leistungsnachweise zulässig sind

1. schriftliche Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 60 Minuten,
2. Hausarbeiten im Umfang von 5 bis 10 DIN-A4 Seiten,
3. praktische Prüfungen in einer Praxissituation von mindestens 30 Minuten bis höchstens 90 Minuten Dauer mit einem anschließenden Reflektionsgespräch oder
4. Referate oder mündliche Prüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer.

Die Benotung der Leistungsnachweise sowie der sonstigen Unterrichtsbeiträge erfolgt durch die jeweilige Lehrkraft.

(4) Im Wahlpflichtteil erfolgt in einem von der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer ausgewählten Gebiet eine fachliche Vertiefung, die sich auf den jeweiligen stationären, teilstationären und ambulanten Bereich bezieht. Es stehen folgende Gebiete zur Auswahl

1. Allgemeine Psychiatrie,
2. Kinder- und Jugendpsychiatrie,
3. Gerontopsychiatrie,
4. Forensische Psychiatrie oder
5. Abhängigkeitserkrankungen.

Der Unterricht in dem gewählten Gebiet erstreckt sich auf folgende Fächer

- |   |   |
|---|---|
| 1. Psychiatrie, Psychosomatik und psychiatrische Pflege                               | mit mindestens<br>150 Unterrichtsstunden, |
| 2. Psychologie und Soziologie   | mit mindestens<br>70 Unterrichtsstunden,  |
| 3. Psychiatrische Hilfesysteme  | mit mindestens<br>40 Unterrichtsstunden,  |
| 4. Berufsbezogene rechtliche, betriebswirtschaftliche und organisatorische Grundlagen | mit mindestens<br>40 Unterrichtsstunden.  |

In jedem Fach ist mindestens ein benoteter Leistungsnachweis zu erbringen. Die Form der Erbringung der gemäß Absatz 3 Satz 5 zulässigen Leistungsnachweise wird von der jeweiligen Lehrkraft im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildungsstätte vor Beginn des Weiterbildungslehrgangs festgelegt. Die Benotung der Leistungsnachweise sowie der sonstigen Unterrichtsbeiträge erfolgt durch die jeweilige Lehrkraft.

(5) Die berufspraktischen Anteile dienen dazu, die vielfältigen Aufgaben in der psychiatrischen Pflege lernend zu erfahren. Sie sind unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht an mindestens zwei geeigneten Einsatzorten unterschiedlicher psychiatrischer Versorgungsbereiche durchzuführen. Die Weiterbildungsstätte ist verantwortlich für eine dem Weiterbildungsziel entsprechende inhaltliche Gestaltung der berufspraktischen Anteile sowie deren Benotung unter Einbeziehung der anleitenden Fachkraft in den jeweiligen Einsatzorten. Die berufspraktischen Anteile müssen insgesamt mindestens 750 Stunden betragen.

(6) Die Weiterbildungsstätte stellt jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer über die Teilnahme an dem Lehrgang eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 aus. In dieser Bescheinigung sind die Fehlzeiten anzugeben und die Noten der erbrachten Leistungen für jedes Fach im allgemeinen Teil und im Wahlpflichtteil aufzuführen.

(7) Die Note der erbrachten Leistungen setzt sich zur Hälfte aus der Note des benoteten Leistungsnachweises oder der benoteten Leistungsnachweise und zur anderen Hälfte aus der Note oder den Noten der sonstigen Unterrichtsbeiträge sowie der Note der berufspraktischen Anteile einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers zusammen. Für jedes Prüfungsfach ist eine Vornote und für jedes der übrigen Fächer eine Fachnote auszuweisen, die aus der Note des allgemeinen Teils und des Wahlpflichtteils des jeweiligen Faches entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Weiterbildungsgesetzes zu bilden ist; dabei geht die Note des allgemeinen Teils zu zwei Dritteln und die Note des Wahlpflichtteils zu einem Drittel in die jeweilige Vor- oder Fachnote ein. Werden der allgemeine Teil und der Wahlpflichtteil jeweils an unterschiedlichen Weiterbildungsstätten absolviert, bescheinigt jede der Weiterbildungsstätten nur die bei ihr erbrachten Leistungen; die Vor- und Fachnoten werden in diesem Fall vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der Zulassung zur Prüfung nach Maßgabe des Satzes 2 gebildet.

#### § 4

##### Anrechnung

Die Weiterbildungsstätte kann auf Antrag andere erfolgreich abgeschlossene Weiterbildungen im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Weiterbildung nach dieser Verordnung anrechnen, wenn das Erreichen des Weiterbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird. Anrechnungsfähige Weiterbildungen dürfen in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Der Antrag ist vor Beginn des Lehrgangs unter Beifügung von Nachweisen an die Weiterbildungsstätte zu richten, an der der Lehrgang begonnen wird. Die Entscheidung der Weiterbildungsstätte ist zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

#### § 5

##### Fehlzeiten

(1) Fehlzeiten bis zu 10 Prozent der Stunden des Unterrichts und bis zu 10 Prozent der Stunden der berufspraktischen Anteile werden angerechnet. Darüber hinausgehende Fehlzeiten sind nachzuholen.

(2) Die Weiterbildungsstätte kann in besonders begründeten Einzelfällen auch über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Fehlzeiten anrechnen, soweit eine besondere Härte vorliegt und die Weiterbildungsstätte bestätigt, dass das Weiterbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

#### § 6

##### Störungen

Die Weiterbildungsstätte kann Lehrgangsteilnehmerinnen oder -teilnehmer, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Weiterbildungslehrganges erheblich stören, von der weiteren Teilnahme an der Weiterbildung ausschließen.

#### § 7

##### Anerkennung von Weiterbildungsstätten

Eine Weiterbildungsstätte ist zur Weiterbildung von Pflegefachkräften in der Psychiatrie als geeignet anzuerkennen, wenn

1. der Weiterbildungslehrgang
  - a) von einer Pflegefachkraft mit abgeschlossener Ausbildung in einem der in § 1 genannten Berufe und einer abgeschlossenen Weiterbildung in der Psychiatrie sowie einer pädagogischen Qualifikation mit Abschluss oder
  - b) gemeinsam von zwei Pflegefachkräften jeweils mit abgeschlossener Ausbildung in einem der in § 1 genannten Berufe, von denen eine Pflegefachkraft über eine abgeschlossene Weiterbildung in der Psychiatrie und eine Pflegefachkraft über eine pädagogische Qualifikation mit Abschluss verfügen muss, oder
  - c) von einer Person mit einem Hochschulabschluss mit einschlägigem Bezug zum Praxisfeld und Lehrererfahrung geleitet wird,
2. der Unterricht im allgemeinen Teil und in mindestens einem Gebiet des § 3 Absatz 4 Satz 2 angeboten wird,
3. für jedes Fach geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen, die ihre Qualifikation für das jeweilige Fach sowie Lehrererfahrung und eine entsprechende, mindestens dreijährige Berufserfahrung nachweisen,
4. für die Durchführung der berufspraktischen Anteile geeignete Einsatzorte und Fachkräfte zur Anleitung ausreichend zur Verfügung stehen,
5. ein für den Unterricht eingerichteter und geeigneter Raum mit einer Grundfläche von mindestens zwei Quadratmetern für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer, ein weiterer gleich geeigneter Raum für den Unterricht in Gruppen und ausreichende sanitäre Einrichtungen vorhanden sind sowie
6. die für zeitgemäßen Unterricht erforderlichen Unterrichtsmittel zur Verfügung stehen.

#### § 8

##### Prüfungsausschuss

Die zuständige Behörde bestimmt auf Vorschlag der Weiterbildungsstätte im Benehmen mit der Leitung des Weiterbildungslehrgangs

1. ein Mitglied des Leitungskollegiums im Fall des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Weiterbildungsgesetzes und
2. aus dem Kreis der an dem Weiterbildungslehrgang mitwirkenden Lehrkräfte für jedes Prüfungsfach mindestens eine Lehr-

kraft sowie als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter jeweils eine weitere Lehrkraft (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Weiterbildungsgesetzes)

zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Die Vorschläge müssen spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Prüfung bei der zuständigen Behörde vorliegen.

## § 9

### Zulassung zur Prüfung, Prüfungstermine

(1) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben spätestens acht Wochen vor Lehrgangsende bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses die Zulassung zur Prüfung zu beantragen. Dem Antrag ist die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in beglaubigter Form beizufügen.

(2) Die Weiterbildungsstätte hat dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens acht Wochen vor Lehrgangsende für jede Lehrgangsteilnehmerin und jeden Lehrgangsteilnehmer die Bescheinigung nach § 3 Absatz 6 und gegebenenfalls einen Nachweis über eine Anrechnung nach § 4 vorzulegen.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antrag den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, die in Absatz 2 genannten Unterlagen vorliegen und die aus den Fachnoten des § 3 Absatz 6 der Fächer, die keine Prüfungsfächer sind, gebildete Durchschnittsnote mindestens „ausreichend“ lautet. Wird die Antragsfrist des Absatzes 1 Satz 1 versäumt, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Zulassung dennoch aussprechen, wenn ihm die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer nachweist, dass sie oder er trotz Beachtung der gebotenen Sorgfalt durch außergewöhnliche Umstände an der rechtzeitigen Stellung des Antrags gehindert war.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt den Prüflingen die Zulassung zur Prüfung und den von ihm festgesetzten Prüfungstermin und -ort spätestens eine Woche vor der Prüfung schriftlich mit. Die Prüfung soll frühestens vier Wochen vor Lehrgangsende beginnen.

## § 10

### Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

1. Psychiatrie, Psychosomatik und psychiatrische Pflege,
2. Psychologie und Soziologie.

(2) Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, zwischen denen mindestens ein prüfungsfreier Tag liegen muss.

(3) Im schriftlichen Teil der Prüfung hat der Prüfling in einer die Prüfungsfächer umfassenden Aufsichtsarbeit entweder einzelne Fragen zu beantworten oder ein gestelltes Thema mit frei zu formulierenden Antworten abzuhandeln. Beide Formen der Aufgabenstellung können miteinander verbunden werden. Das den stellvertretenden Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses erstellt die schriftlichen Prüfungsaufgaben – unterteilt nach den Prüfungsfächern – aus Vorschlägen der an dem Weiterbildungslehrgang mitwirkenden Lehrkräfte und bestimmt, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Für den schriftlichen Prüfungsteil stehen dem Prüfling 180 Minuten zur Verfügung. Die Weiterbildungsstätte kann im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aufsichtführende Personen bestimmen.

(4) Der mündliche Teil der Prüfung ist in Gegenwart des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses von höchstens zwei Prüferinnen oder Prüfern je Prüfungsfach abzunehmen und gemäß § 3 Absatz 5 des Weiterbildungsgesetzes zu benoten. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich in allen Fächern an der Prüfung zu beteiligen. Der mündliche Teil der Prüfung soll 15 Minuten je Prüfling und Prüfungsfach oder als eine die Prüfungsfächer übergreifende Fallbesprechung 45 Minuten je Prüfling

dauern. Es können Gruppen mit bis zu drei Prüflingen gebildet werden.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann im mündlichen Teil der Prüfung mit Zustimmung der Prüflinge einzelne Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, als Zuhörer zulassen.

(6) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und sorgt für ihren ordnungsgemäßen Ablauf.

## § 11

### Bewertung der Prüfung

(1) Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, getrennt nach Prüfungsfach gemäß § 3 Absatz 5 des Weiterbildungsgesetzes zu benoten.

(2) Aus den Einzelnoten des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses für jedes Prüfungsfach die Prüfungsnote nach dem arithmetischen Mittel entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 5 und 6 des Weiterbildungsgesetzes.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet gemäß § 6 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes aus den Vornoten des § 3 Absatz 6 und den Prüfungsnoten für jedes Prüfungsfach eine Gesamtnote.

## § 12

### Wiederholungsprüfung

Eine Wiederholungsprüfung nach § 6 Absatz 7 des Weiterbildungsgesetzes muss spätestens zwölf Monate nach der letzten nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Frist zu beantragen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Bestimmungen dieser Verordnung zur Prüfung entsprechend.

## § 13

### Prüfungsniederschrift, Zeugnis

(1) Über den Verlauf der Prüfung und die Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Prüferinnen und Prüfern sowie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Über die bestandene Prüfung hat die Weiterbildungsstätte ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2 auszustellen.

## § 14

### Störungen des Prüfungsablaufs, Täuschungen

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder die für den schriftlichen Teil der Prüfung bestimmte aufsichtführende Person kann Prüflinge, die sich einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs oder einer Täuschungshandlung schuldig machen oder eine Prüfungsleistung verweigern, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen des vorläufigen Ausschlusses von der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Je nach Art und Schwere der Verfehlung kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung oder Teile der Prüfung für nicht bestanden erklären.

## § 15

### Rücktritt, Versäumnis, Unterbrechung der Prüfung

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, versäumt er einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, hat er unverzüglich die Gründe dafür dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen und im Falle einer Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Genehmigt das

vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Rücktritt, das Versäumnis oder die Unterbrechung, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Wird die Genehmigung nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe unverzüglich mitzuteilen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

#### § 16

##### Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Prüfungsniederschriften sind zehn Jahre, die Aufsichtsarbeiten und die übrigen Prüfungsunterlagen fünf Jahre von der Weiterbildungsstätte aufzubewahren.

#### § 17

##### Erlaubnisurkunde

Wer die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält nach dem Muster der Anlage 3 eine Urkunde über die Erlaubnis zum Führen einer der folgenden, dem Ausbildungsberuf entsprechenden Weiterbildungsbezeichnungen:

1. „Staatlich anerkannte Gesundheits- und Krankenpflegerin für Psychiatrie“,
2. „Staatlich anerkannter Gesundheits- und Krankenpfleger für Psychiatrie“,
3. „Staatlich anerkannte Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Psychiatrie“,
4. „Staatlich anerkannter Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Psychiatrie“,
5. „Staatlich anerkannte Altenpflegerin für Psychiatrie“ oder
6. „Staatlich anerkannter Altenpfleger für Psychiatrie“.

#### § 18

##### Übergangsvorschrift

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene Weiterbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern sowie Altenpflegerinnen und Altenpflegern in der Psychiatrie wird nach den Vorschriften der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Psychiatrie vom 15. Januar 1987 (GVBl. S. 847) abgeschlossen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 7 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes erhalten die Antragstellenden Personen eine Urkunde gemäß § 17.

(2) Altenpflegerinnen und Altenpfleger, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung einen Weiterbildungslehrgang für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Psychiatrie in Berlin abgeschlossen und die staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag eine Urkunde gemäß § 17.

#### § 19

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Psychiatrie vorbehaltlich des § 18 Absatz 1 außer Kraft.

Berlin, den 10. November 2009

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Katrin L o m p s c h e r

**Anlage 1 (zu § 3 Absatz 6)**

Name der Weiterbildungsstätte

**Bescheinigung**

über die Teilnahme an  
einem Weiterbildungslehrgang für Pflegefachkräfte in der Psychiatrie

Frau/Herr\* ..... ,  
geboren am ..... in .....

hat in der Zeit vom ..... bis .....

regelmäßig an dem theoretischen und praktischen Unterricht sowie den berufspraktischen Anteilen auf der Grundlage der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte in der Psychiatrie teilgenommen und folgende Ergebnisse erzielt:

	Note für den allgemeinen Teil	Note für den Wahlpflichtteil	Vornote
Psychiatrie, Psychosomatik und psychiatrische Pflege			
Psychologie und Soziologie			

	Note für den allgemeinen Teil	Note für den Wahlpflichtteil	Fachnote
Psychiatrische Hilfesysteme			
Berufsbezogene rechtliche, betriebswirtschaftliche und organisatorische Grundlagen			

Fehlzeiten: .....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Stempel der Weiterbildungsstätte und  
Unterschrift)

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**Anlage 2 (zu § 13 Absatz 2)**

Name der Weiterbildungsstätte

**Zeugnis**

Frau/Herr\* .....,  
 geboren am ..... in.....,  
 hat in der Zeit vom ..... bis .....

an einem Lehrgang zur Weiterbildung von Pflegefachkräften in der Psychiatrie teilgenommen und die Prüfung nach § 6 Absatz 1 des Weiterbildungsgesetzes vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 617) geändert worden ist, in Verbindung mit der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte in der Psychiatrie vom 10. November 2009 (GVBl. S. 635) mit folgendem Ergebnis bestanden:

## Psychiatrie, Psychosomatik und psychiatrische Pflege

Vornote ..... ( ..... )  
 Prüfungsnote ..... ( ..... )  
 Gesamtnote ..... ( ..... )

## Psychologie und Soziologie

Vornote ..... ( ..... )  
 Prüfungsnote ..... ( ..... )  
 Gesamtnote ..... ( ..... )

## Psychiatrische Hilfesysteme

Note\*\* ..... ( ..... )

Berufsbezogene rechtliche,  
betriebswirtschaftliche und  
organisatorische Grundlagen

Note\*\* ..... ( ..... )

Gebiet des Wahlpflichtteils .....

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Stempel der Weiterbildungsstätte und  
 Unterschrift)

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

\*\* Vgl. § 3 Absatz 4 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes.



**Anlage 3 (zu § 17)**

Name der ausstellenden Behörde

**Urkunde**

**über die Erlaubnis zum Führen  
einer Weiterbildungsbezeichnung**

Frau/Herr\* ..... ,  
geboren am ..... in..... ,

wird hiermit auf Grund des Weiterbildungsgesetzes vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 617) geändert worden ist, in Verbindung mit der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte in der Psychiatrie vom 10. November 2009 (GVBl. S. 635) mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis erteilt, folgende Weiterbildungsbezeichnung zu führen:

**Staatlich anerkannte(r)\*\***

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(zuständige Behörde)

Im Auftrag

.....  
(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

\*\* Die Weiterbildungsbezeichnung ergibt sich aus § 17 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Pflegefachkräfte in der Psychiatrie.

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang**  
**mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe<sup>1</sup>**

Vom 12. November 2009

Auf Grund des § 23 Absatz 5 des Berliner Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juni 2008 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Dem § 18 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 23. November 2006 (GVBl. S. 1102) werden folgende Sätze angefügt:

„Die Regelungen über die Genehmigungsfiktion (§ 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung) finden auf die Anerkennung Anwendung. Das Verfahren der Anerkennung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Berlin, den 12. November 2009

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t  
Regierender Bürgermeister

Katrin L o m p s c h e r  
Senatorin für Gesundheit, Um-  
welt und Verbraucherschutz

<sup>1</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36 ff.).

**Veröffentlichung**  
zum Bestand des Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien des Landes Berlin (SILB) vom 4. Dezember 2002 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 832), wird folgende Änderung des Sondervermögens veröffentlicht:

I. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 10. September 2009, Drs. Nr. 16/2618, folgendes Grundstück bzw. folgende Teilfläche dem Sondervermögen entnommen:

1. An der Ringbahn, Berlin-Mitte, Flurst. 282, 67 m<sup>2</sup>
2. Turmstr. 21, Berlin-Mitte, Flurst. 422, ca. 1.954 m<sup>2</sup>

Zu 1.

Im Abschnitt A der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) wird nach dem Grundstück Friedrich-Krause-Ufer folgende Zeile gestrichen:

An der Ringbahn	Mitte	Tiergarten	37	282	67	
-----------------	-------	------------	----	-----	----	--

Zu 2.

Im Abschnitt A der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) wird nach dem Grundstück Tempelhofer Damm 234, 236, Viktoriastr. 19, 20 folgende Zeile gestrichen:

Turmstr. 21, Birkenstr. 62, Lübecker Str. 6	Mitte	Tiergarten	46	422	79.167	
--	-------	------------	----	-----	--------	--

Als neue Zeile wird dafür eingefügt:

Turmstr. 21, Birkenstr. 62, Lübecker Str. 6	Mitte	Tiergarten	46	422	77.213	
--	-------	------------	----	-----	--------	--

II. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 10. September 2009, Drs. Nr. 16/2618, folgendes Grundstück dem Sondervermögen mit Wirkung zum 1. Januar 2009 zugewiesen:

Friedrich-Krause-Ufer 24, 25, Berlin-Mitte, Flurst. 283, 139 m<sup>2</sup>

Im Abschnitt A der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) wird nach dem Grundstück Fehrbelliner Platz 2, Sächsische Str. 34 folgende geänderte Zeile eingefügt:

Friedrich-Krause-Ufer 24/25, Friedrich-Krause-Ufer, Friedrich-Krause-Ufer 24/25	Mitte	Tiergarten	37	281	12.045	
				186	4.864	
				283	<u>139</u>	
				ges. 17.048		

III. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 10. September 2009, Drs. Nr. 16/2617, folgende Grundstücke bzw. Teilflächen dem Sondervermögen mit Wirkung zum 1. Januar 2009 zugewiesen:

1. Invalidenstr. 60, Berlin-Mitte, Flurst. 604\*, 7.320 m<sup>2</sup>
2. Invalidenstr. 60, Berlin-Mitte, Flurst. 618, 118 m<sup>2</sup>

Zu 1.

Im Abschnitt A der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) wird nach dem Grundstück Havelchausee 149-151 folgende Zeile eingefügt:

Invalidenstr. 60	Mitte	Tiergarten	52	623	7.724	beschreibender Flächenverlauf A;B;C;D;E;F;G;H;J;K;L; M;A (Anlage A 1 a)
------------------	-------	------------	----	-----	-------	---

Nach der Anlage A 1 wird die Anlage A 1 a eingefügt.

\* Aus dem Flurstück 604 mit insgesamt 10.194 m<sup>2</sup> wurde nach Vermessung das Flurstück 620 mit 10.190 m<sup>2</sup>. Das Flurstück 620 bildet nach weiterer Vermessung gemeinsam mit den Flurstücken 612, 616 und 618 das Flurstück 623 mit insgesamt 10.597 m<sup>2</sup> und der Lagebezeichnung „Clara-Jaschke-Straße, Invalidenstr. 60“. Von dem Flurstück 623 wird eine Teilfläche von ca. 7.724 m<sup>2</sup> durch das SILB genutzt.

IV. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 15. Oktober 2009, Drs. Nr. 16/2706, folgende Grundstücke dem Sondervermögen mit Wirkung zum 1. Januar 2010 zugewiesen:

1. Friedrich-Olbricht-Damm 8-36, Saatwinkler Damm 1, 1a, Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, Flurst. 369, 116.763 m<sup>2</sup>
2. Friedrich-Olbricht-Damm 15, 17, Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, Flurst. 231, 43.342 m<sup>2</sup>
3. Friedrich-Olbricht-Damm 40, Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, Flurst. 318, 39.472 m<sup>2</sup>
4. Lehrter Str. 60, 61, Mitte, Flurst. 248, 1.023 m<sup>2</sup>
5. Lützowstr. 45, Kirchhainer Damm 66, Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Flurst. 83/003, 41.464 m<sup>2</sup>

Zu 1. bis 5.

Nach dem Abschnitt F der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) wird als neuer Abschnitt G – Grundstücke der Justizvollzugseinrichtungen – eingefügt:

Lage / Adresse	Bezirk	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m <sup>2</sup>	Bemerkung
Friedrich-Olbricht-Damm 8-36, Saatwinkler Damm 1, 1a	Charlottenburg-Wilmersdorf			369	116.763	
Friedrich-Olbricht-Damm 15, 17	Charlottenburg-Wilmersdorf			231	43.342	
Friedrich-Olbricht-Damm 40	Charlottenburg-Wilmersdorf			318	39.472	
Lehrter Str. 60, 61	Mitte			248	1.023	
Lützowstr. 45, Kirchhainer Damm 66	Tempelhof-Schöneberg			83/003	41.464	

V. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat mit Beschluss vom 15. Oktober 2009, Drs. Nr. 16/2707, folgende Grundstücke dem Sondervermögen mit Wirkung zum 1. Januar 2009 zugewiesen:

1. WRS Am Seddinwall, Berliner Stadtwald, Am Oder-Spree-Kanal, Berlin-Treptow-Köpenick, Flurst. 335/15, 166 m<sup>2</sup>
2. WRS Zeuthener See, Schmöckwitzer Werder, Schmöckwitzer Damm, Berlin-Treptow-Köpenick, Flurst. 1295, 1296, 248 m<sup>2</sup>
3. WRS Krossinsee, Wernsdorfer Str. 38, Berlin-Treptow-Köpenick, Flurst. 37/4, 166 m<sup>2</sup>
4. WRS Bammelecke, Sportpromenade 13, Berlin-Treptow-Köpenick, Flurst. 1441/1, 166 m<sup>2</sup>
5. WRS Seddinsee, Schwarzer Weg 6, Berlin-Treptow-Köpenick, Flurst. 636, 226 m<sup>2</sup>
6. WRS Große Krampe, Gosener Damm 34, Berlin-Treptow-Köpenick, Flurst. 179, 166 m<sup>2</sup>
7. WRS Teppich, Müggelschlößchenweg, Großer Müggelsee und Müggelspree, Kämmerleiheide, Berlin-Treptow-Köpenick, Flurst. 13, 43 m<sup>2</sup>
8. WRS Kamerun, Müggelseedamm, Berlin-Treptow-Köpenick, Flurst. 75, 101 m<sup>2</sup>
9. WRS Kleiner Müggelsee, Am Kleinen Müggelsee, Berliner Stadtwald, Berlin-Treptow-Köpenick, Flurst. 300, 32 m<sup>2</sup>
10. WRS Friedrichshagen, Josef-Nawrocki-Str. 24, Berlin-Treptow-Köpenick, Flurst. 346, 646 m<sup>2</sup>
11. WRS Schildhorn, Str. am Schildhorn (Priv. Str.) 7, Berliner Forst Grunewald, Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, Flurst. 120/23, 121/24, 91 m<sup>2</sup>, 18 m<sup>2</sup>
12. WRS Kuhhorn, Havelchaussee 83, Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, Flurst. 117/21, 68 m<sup>2</sup>
13. WRS Grunewaldturm, Havelchaussee 79, Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, Flurst. 16/4, 29 m<sup>2</sup>
14. WRS Großes Fenster, Havelchaussee, Berlin-Steglitz-Zehlendorf, Flurst. 148/20, 668 m<sup>2</sup>
15. WRS Heckeshorn, Am Großen Wannsee / Heckeshorn, Berlin-Steglitz-Zehlendorf, Flurst. 147, 71 m<sup>2</sup>
16. WRS Jagen 95, Unterhavel Seenstrecke, Berliner Forst Düppel, Jagen 95, 104, Berlin-Steglitz-Zehlendorf, Flurst. 214/49, 68 m<sup>2</sup>
17. WRS Jagen 97, Pfaueninselchaussee, Berlin-Steglitz-Zehlendorf, Flurst. 295, 296, 28 m<sup>2</sup>
18. WRS Forsthaus Tegel, Berliner Forst Tegel, Berlin-Reinickendorf, Flurst. 144/18, 458, 102 m<sup>2</sup>, 301 m<sup>2</sup>
19. WRS Scharfenberger Enge, Berliner Forst Tegel, Berlin-Reinickendorf, Flurst. 398, 109 m<sup>2</sup>
20. WRS Reiswerder, Berliner Forst Tegel, Berlin-Reinickendorf, Flurst. 354/29, 82 m<sup>2</sup>
21. WRS Stößensee, Siemenswerderweg 67, Berlin-Spandau, Flurst. 88, 68 m<sup>2</sup>
22. WRS Bürgerablage, Niederneuendorfer Allee 79, 80, Berlin-Spandau, Flurst. 262, 63 m<sup>2</sup>

WRS = Wasserrettung

Zu 1. bis 22.

Nach dem Abschnitt G der Anlage (zu § 1 Absatz 2 Satz 1) wird als neuer Abschnitt H – Grundstücke der Wasserrettung – eingefügt:

Lfd Nr.	Liegenschaft	Bezirk Berlin	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m <sup>2</sup>	Bemerkung
1	WRS Am Seddinwall, Berliner Stadtwald, Am Oder-Spree-Kanal	Treptow-Köpenick	Schmöckwitz	3	335/15	166	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,E,F,G,A (Anlage H 1)
2	WRS Zeuthener See, Schmöckwitzwerder, Schmöckwitz Damm	Treptow-Köpenick	Schmöckwitz	4	alt 987/1, neu 1295, 1296	248	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,E,F,G,A (Anlage H 2)
3	WRS Krossensee, Wernsdorfer Str. 38	Treptow-Köpenick	Schmöckwitz	3	37/4	166	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,E,F,A (Anlage H 3)
4	WRS Bammelcke, Sportpromenade 13	Treptow-Köpenick	Grünau	4	1441/1	166	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,E,F,A (Anlage H 4)
5	WRS Seddinsee, Schwarzer Weg 6	Treptow-Köpenick	Schmöckwitz	3	636	226	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,E,F,G,A (Anlage H 5)
6	WRS Große Krampe, Gosener Damm 34	Treptow-Köpenick	Köpenick	214	179	166	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,E,F,A (Anlage H 6)
7	WRS Teppich, Müggelschlöbchenweg, Großer Müggelsee und Müggelspree, Kämmereiheide	Treptow-Köpenick	Köpenick	441	13	43	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,E,F,G,A und H,J,K,L,H (Anlage H 7)
8	WRS Kamerun, Müggelseedamm	Treptow-Köpenick	Köpenick	452	75	101	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,E,F,G,H,J,K,L,A (Anlage H 8)
9	WRS Kleiner Müggelsee, Am Kleinen Müggelsee, Berliner Stadtwald	Treptow-Köpenick	Köpenick	125	300	32	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,A und E,F,G,H,E (Anlage H 9)
10	WRS Friedrichshagen, Josef-Nawrocki-Str. 24	Treptow-Köpenick	Köpenick	151	346	646	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,E,F,G,A (Anlage H 10)
11	WRS Schildhorn, Str. am Schildhorn (Priv. Str.) 7, Berliner Forst Grunewald	Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	5	120/23 121/24	91 18	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,E,F,G,H,J,K,L,A und M,O,P,Q,M (Anlage H 11)
12	WRS Kuhhorn, Havelchaussee 83	Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	5	117/21	68	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,E,A (Anlage H 12)
13	WRS Grunewaldturm, Havelchaussee 79	Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	5	16/4	29	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,A (Anlage H 13)

Lfd Nr.	Liegenschaft	Bezirk Berlin	Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundstücksfläche in m <sup>2</sup>	Bemerkung
14	WRS Großes Fenster, Havelchaussee	Steglitz-Zehlendorf	Zehlendorf	13	148/20	668	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,E,F,G,H,A (Anlage H 14)
15	WRS Heckeshorn, Am Großen Wannsee / Heckeshorn	Steglitz-Zehlendorf	Wannsee	11	147	71	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,E,F,G,A und H,J,K,L,H (Anlage H 15)
16	WRS Jagen 95, Unterhavel Seenstrecke, Berliner Forst Düppel, Jagen 95, 104	Steglitz-Zehlendorf	Wannsee	11	214/49	68	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,E,F,G,A (Anlage H 16)
17	WRS Jagen 97 Pfaueninselchaussee	Steglitz-Zehlendorf	Wannsee	11	alt 212/34 neu 295, 296	28	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,A (Anlage H 17)
18	WRS Forsthaus Tegel, Berliner Forst Tegel	Reinickendorf	Tegel-Forst	4	144/18 458	102 301	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,E,F,G,H,A (Anlage H 18)
19	WRS Scharfenberger Enge, Berliner Forst Tegel	Reinickendorf	Tegel-Forst	4	398	109	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,E,F,G,H,I,A (Anlage H 19)
20	WRS Reiswerder, Berliner Forst Tegel	Reinickendorf	Tegel-Forst	2	354/29	82	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,E,A und F,G,H,J,F (Anlage H 2 0)
21	WRS Stößensee, Siemenswerderweg 67	Spandau	Pichelswerder	1	88	68	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,E,A (Anlage H 21)
22	WRS Bürgerablage, Niederneudorfer Allee 79, 80	Spandau	Spandau	3	262	63	Teilung; beschreibender Flächenverlauf A,B,C,D,E,F,G,A (Anlage H 22)

WRS = Wasserrettung

Es werden die Anlagen H 1 bis H 22 eingefügt.

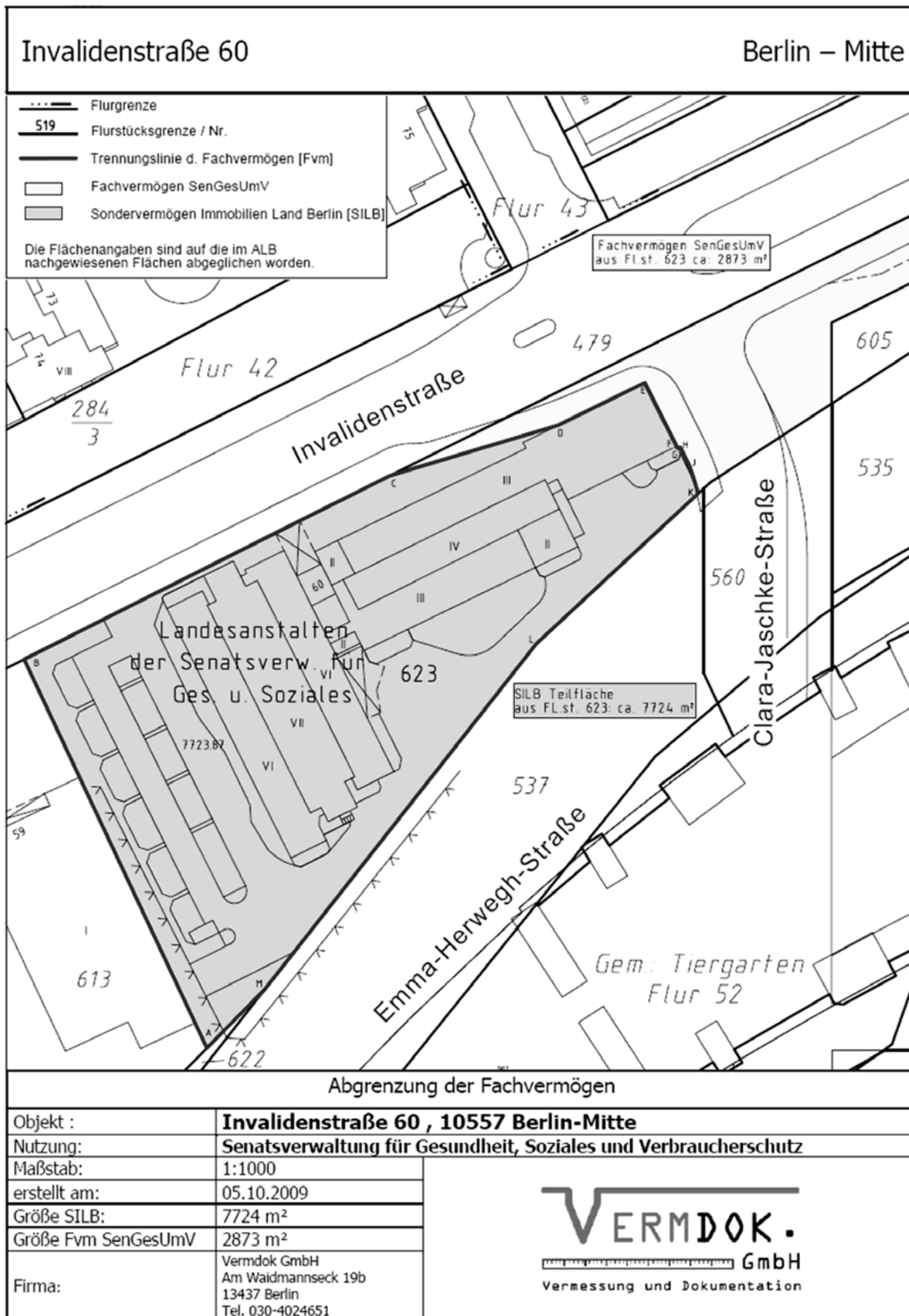
Berlin, den 3. November 2009

Senatsverwaltung für Finanzen

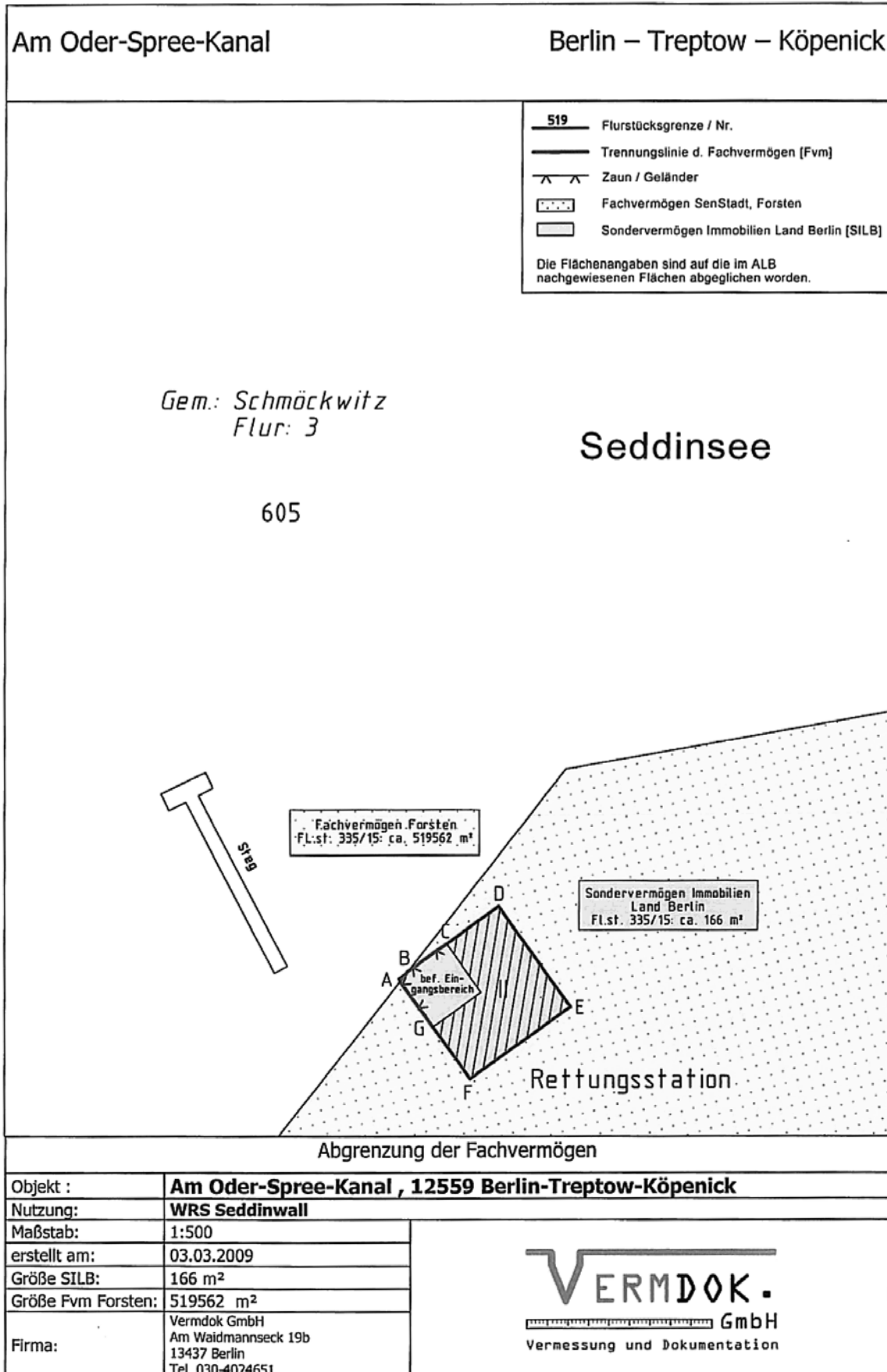
Im Auftrag

Hans-Jürgen Reil

Anlage A 1 a  
Berlin-Mitte, Invalidenstr. 60

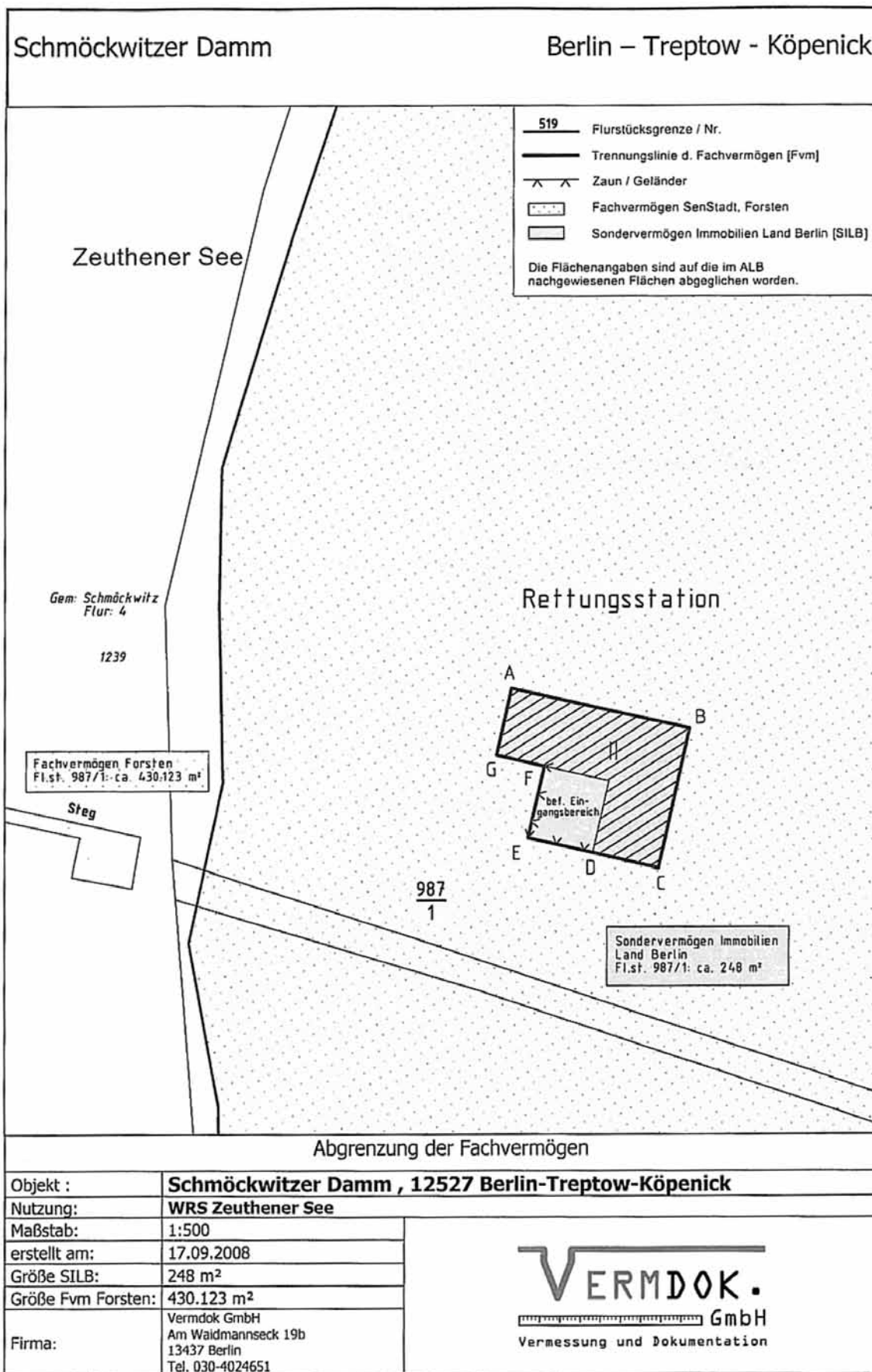


Anlage H 1  
 Berlin-Treptow-Köpenick, WRS Am Seddinwall

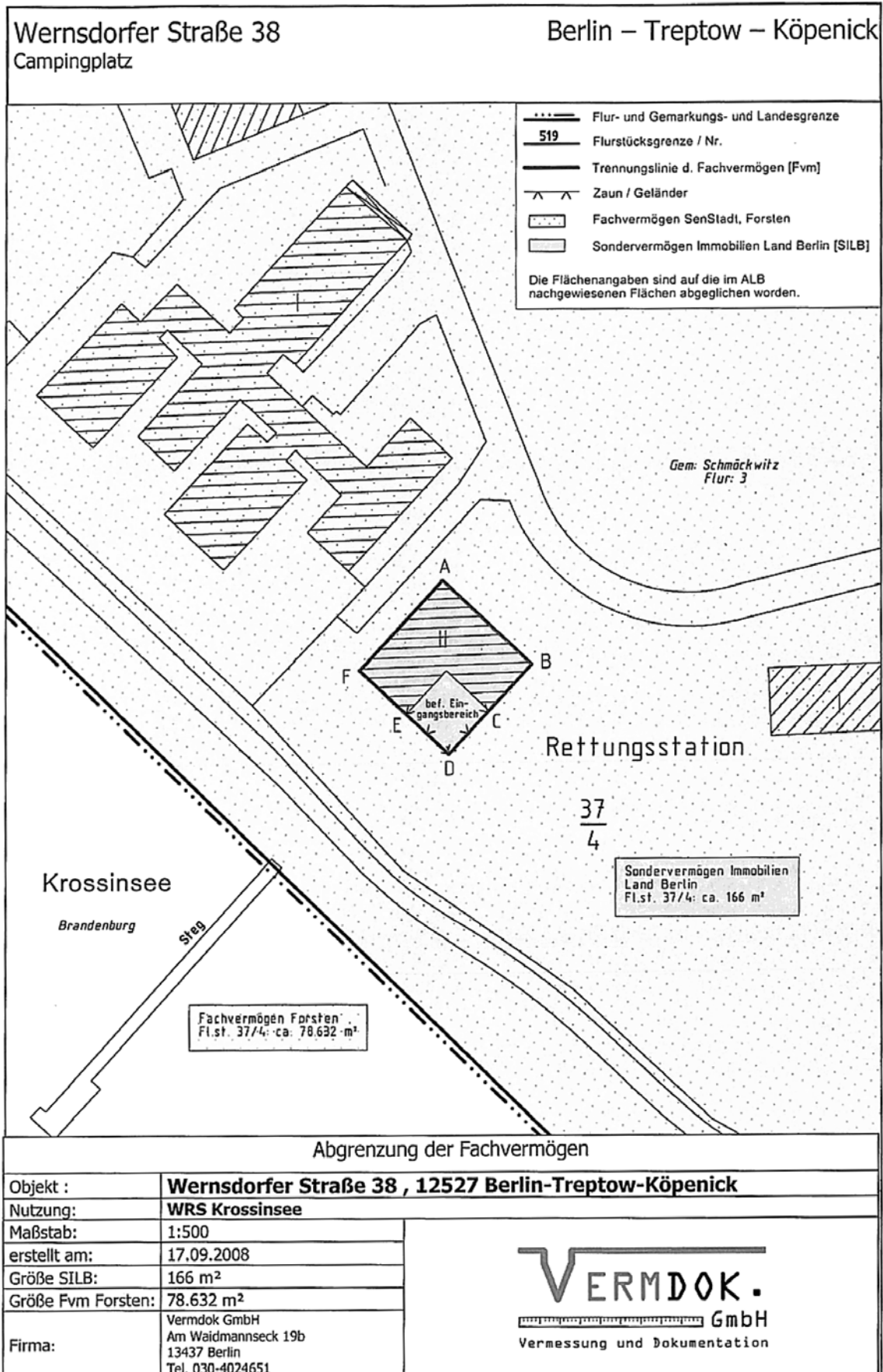




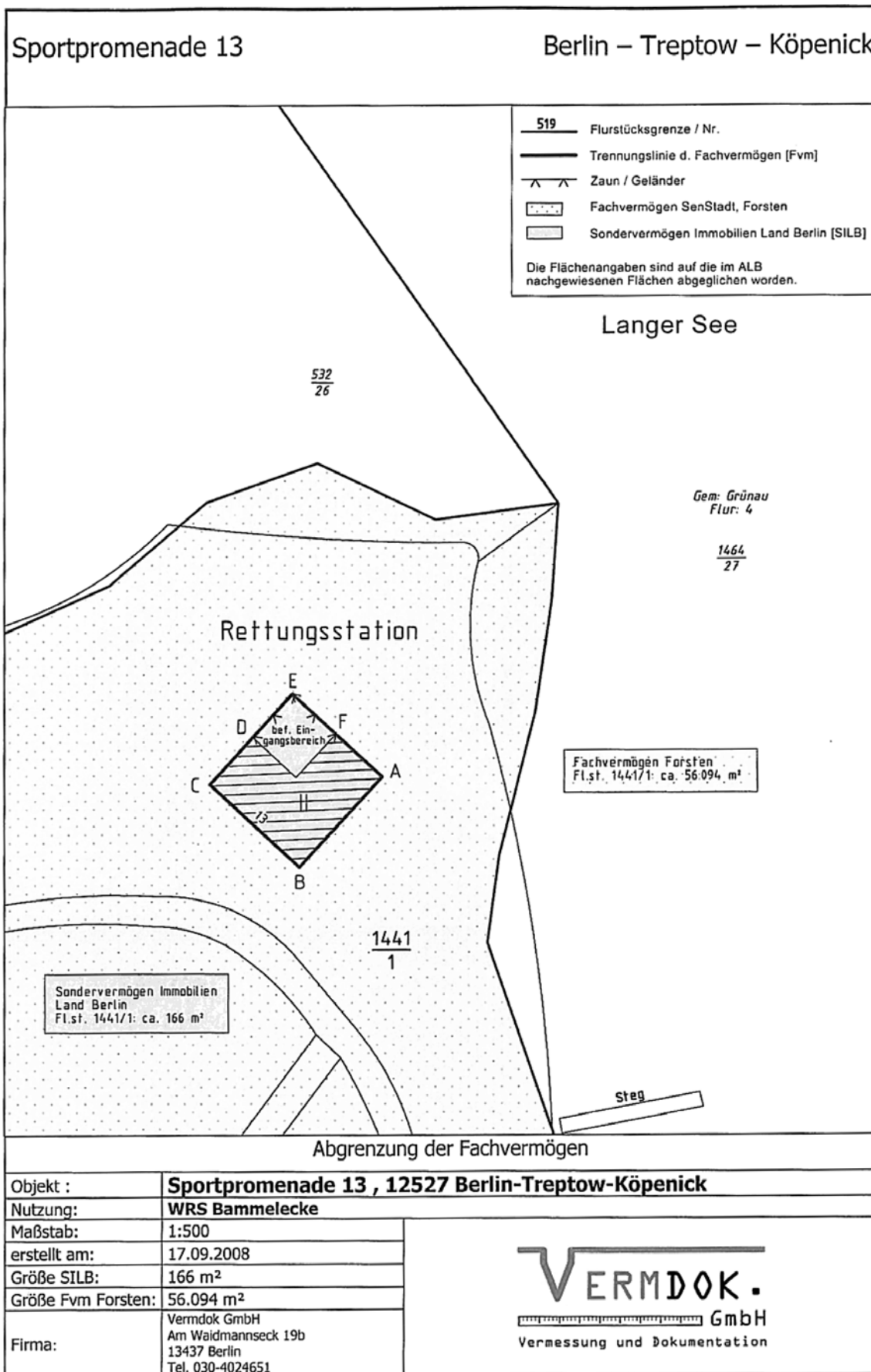
Anlage H 2  
Berlin-Treptow-Köpenick, WRS Zeuthener See



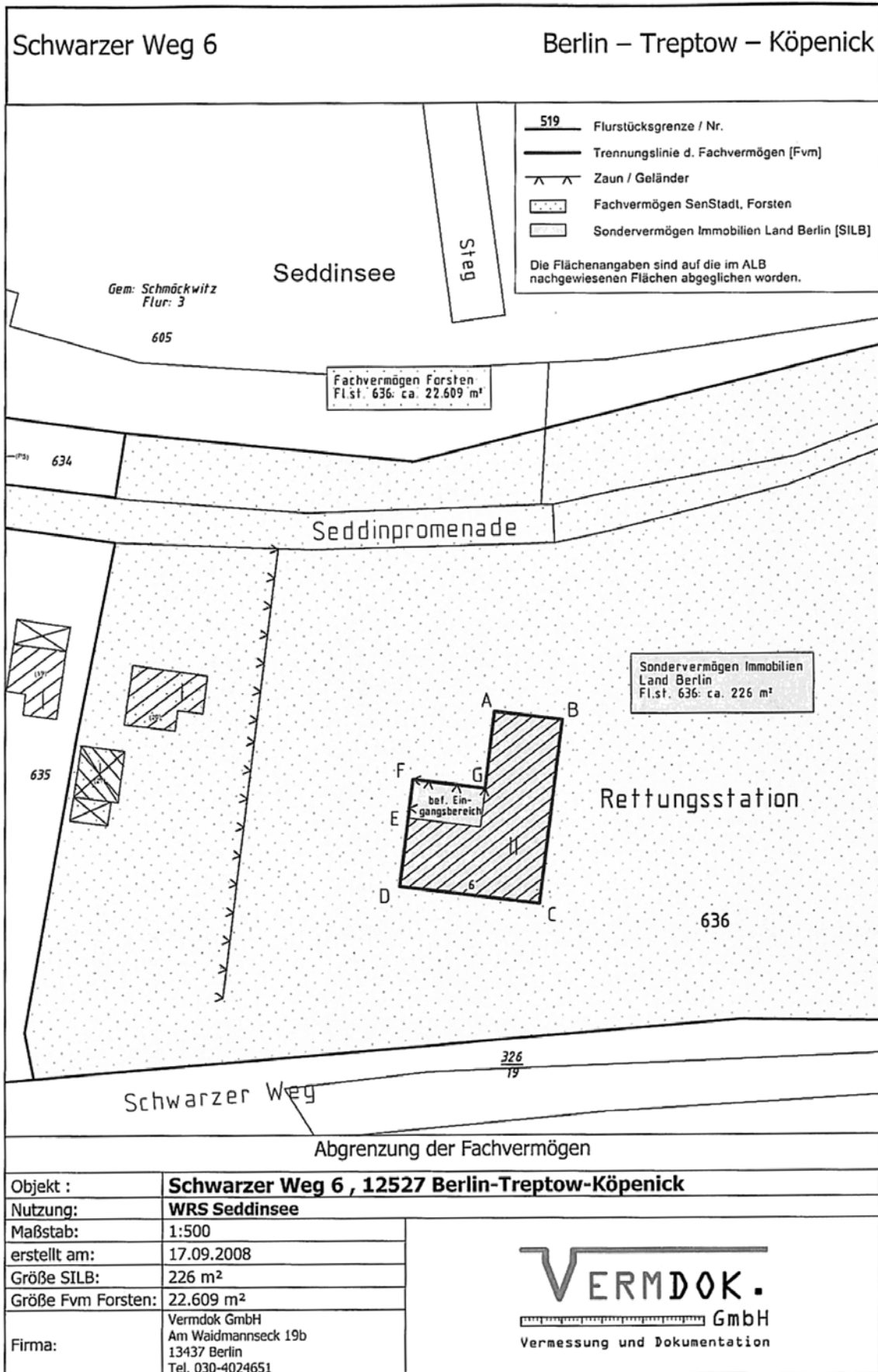
Anlage H 3  
 Berlin-Treptow-Köpenick, WRS Krossinsee



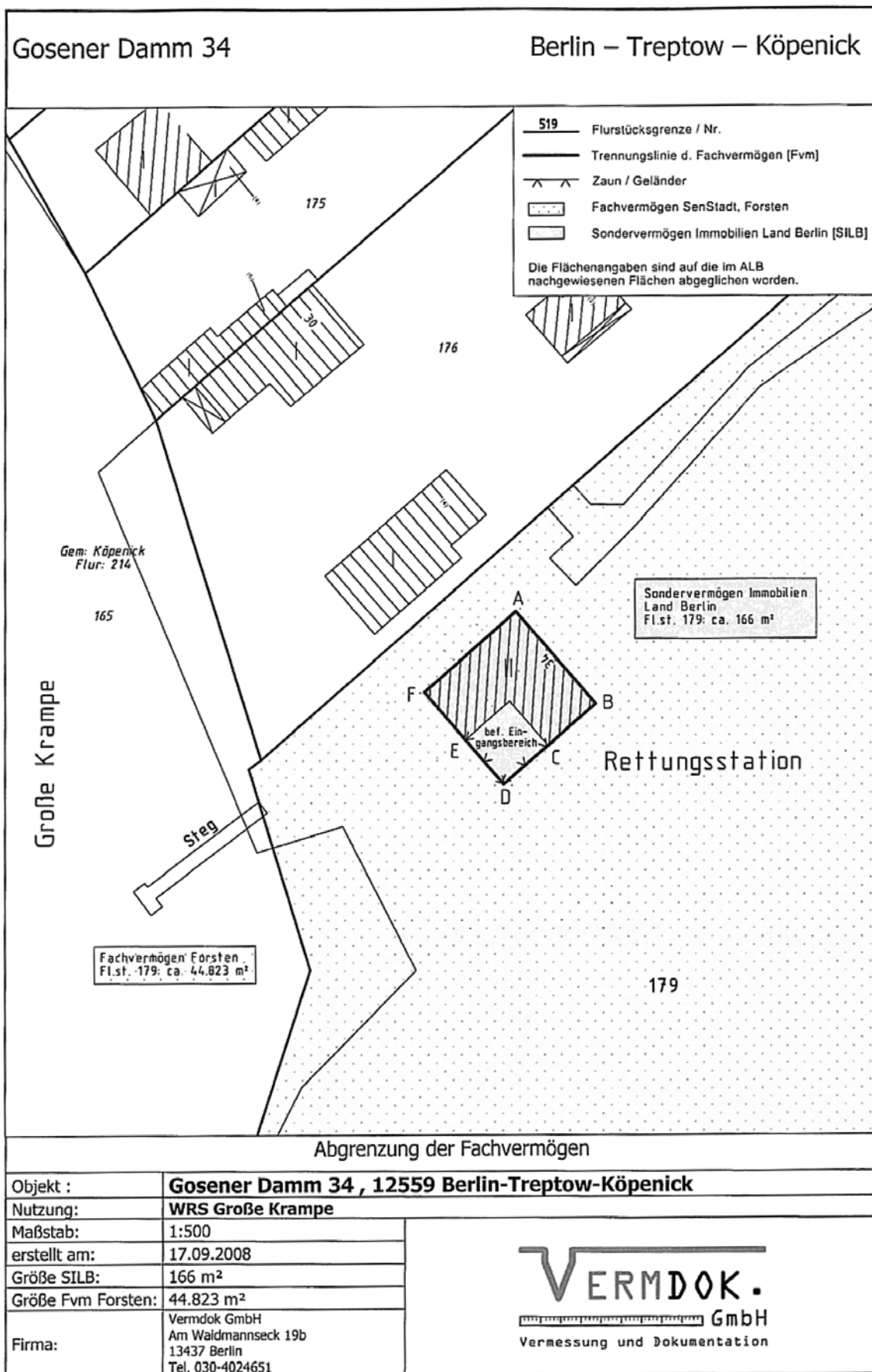
Anlage H 4  
Berlin-Treptow-Köpenick, WRS Bammelecke



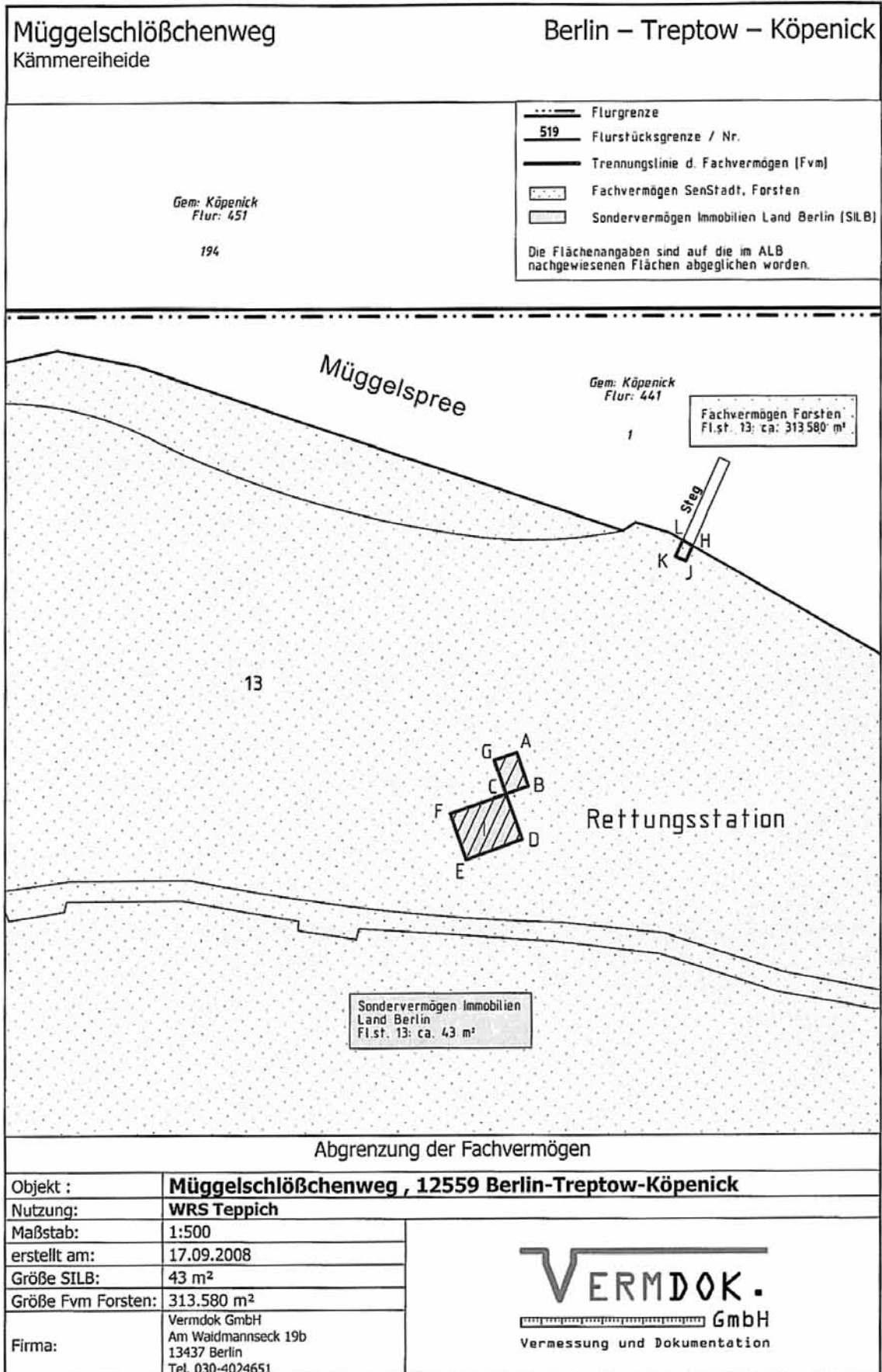
Anlage H 5  
 Berlin-Treptow-Köpenick, WRS Seddinsee



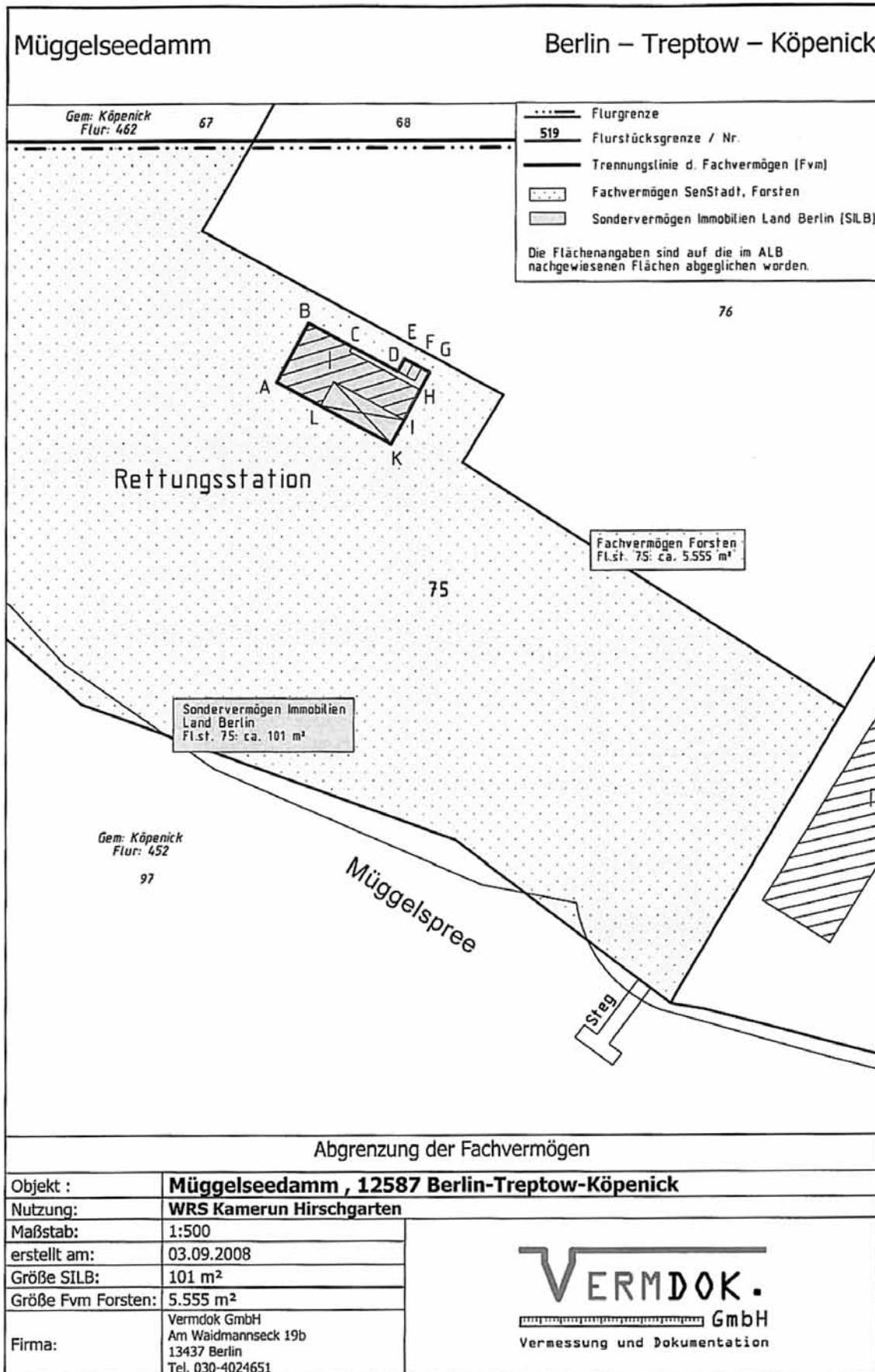
Anlage H 6  
Berlin-Treptow-Köpenick, WRS Große Krampe



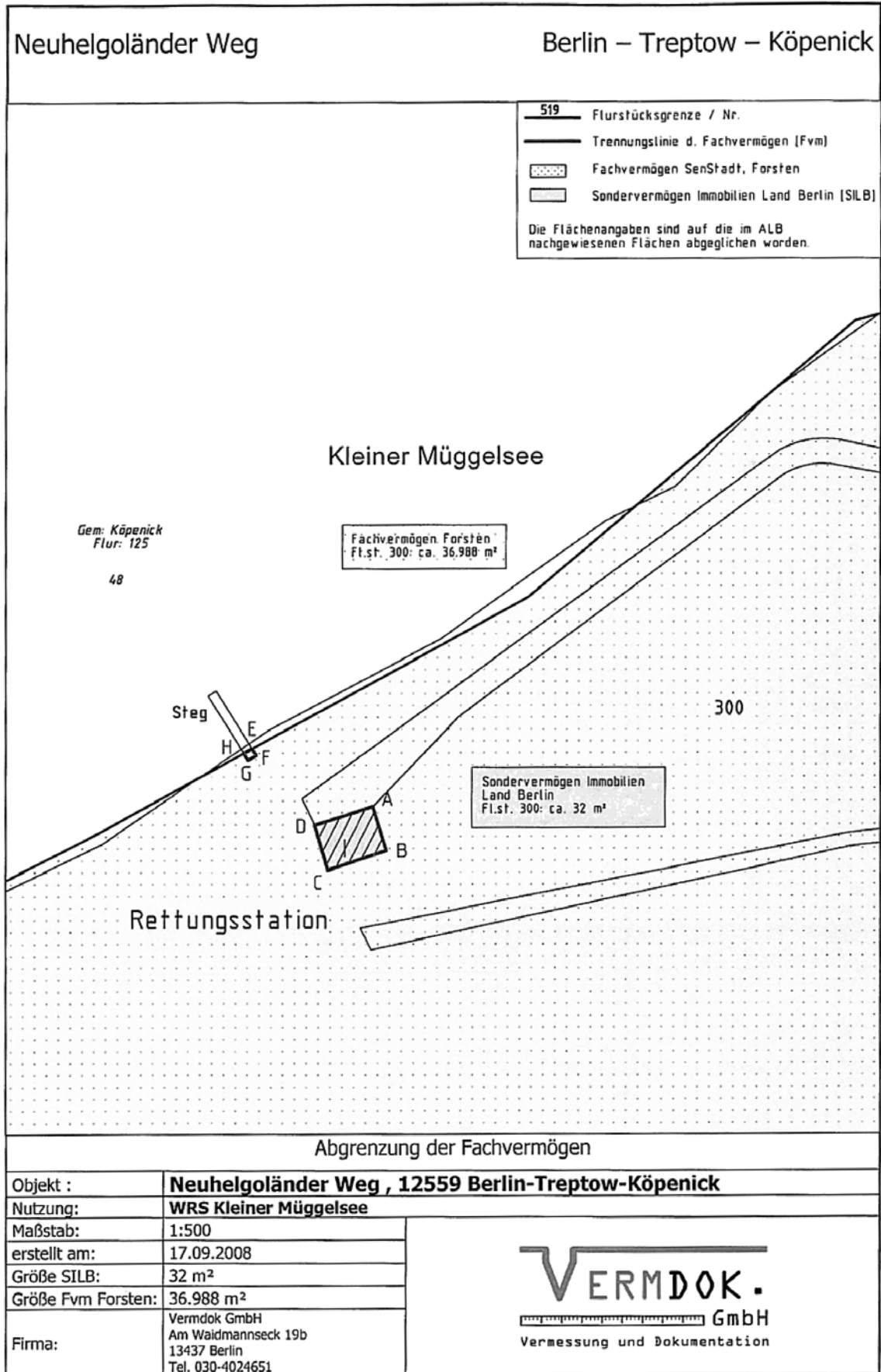
Anlage H 7  
 Berlin-Treptow-Köpenick, WRS Teppich



Anlage H 8  
Berlin-Treptow-Köpenick, WRS Kamerun

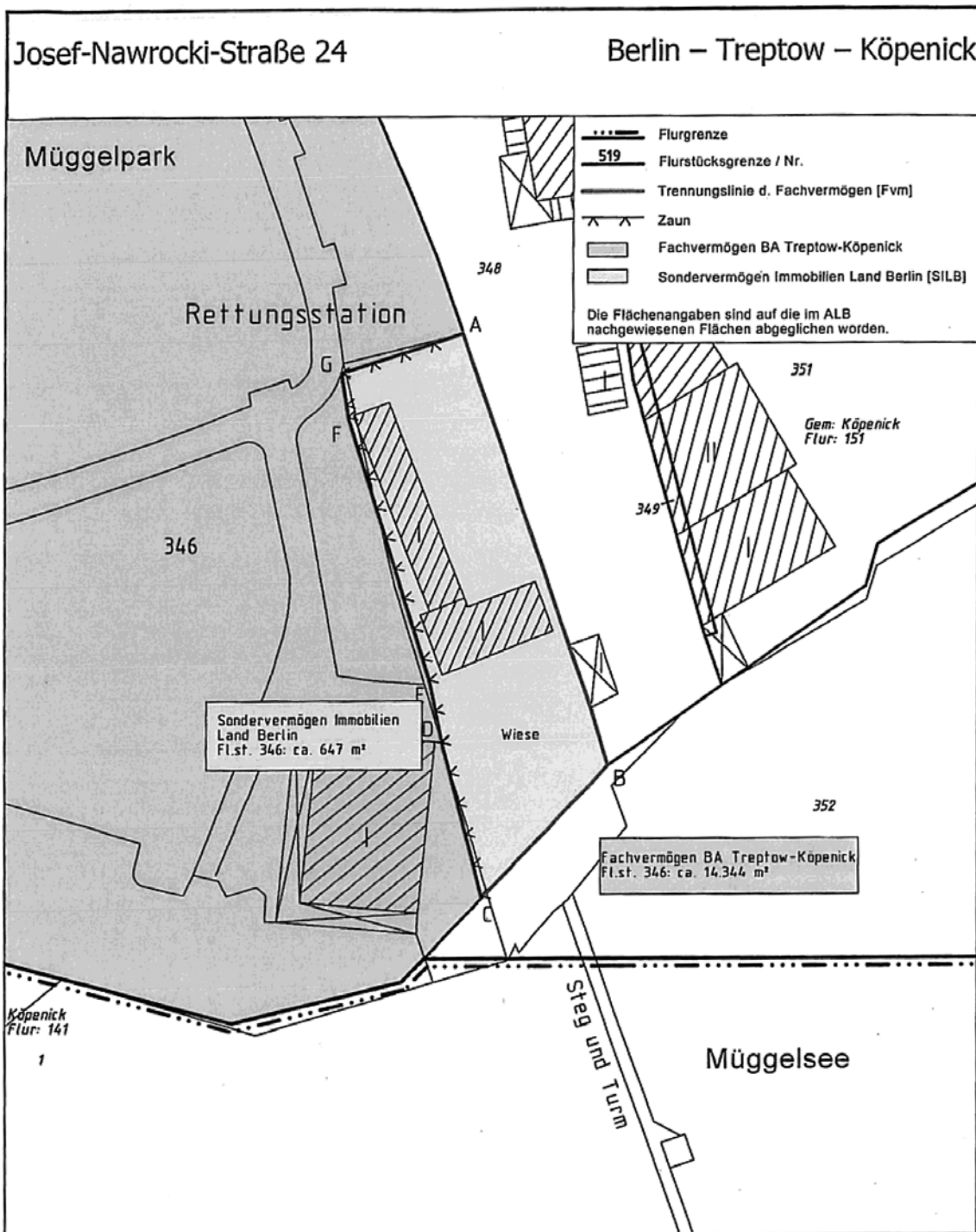


Anlage H 9  
 Berlin-Treptow-Köpenick, WRS Kleiner Müggelsee






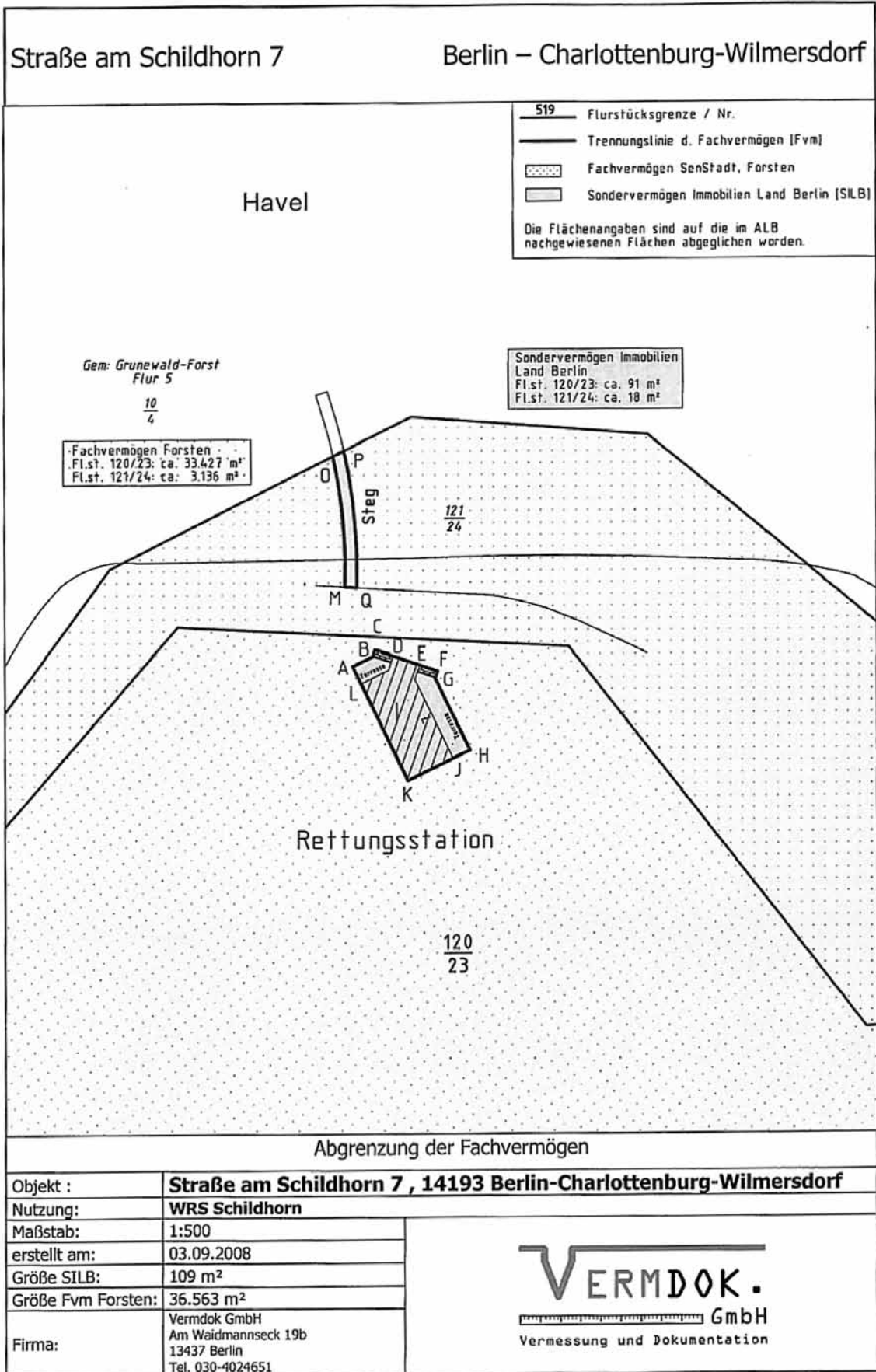
Anlage H 10  
 Berlin-Treptow-Köpenick, WRS Friedrichshagen



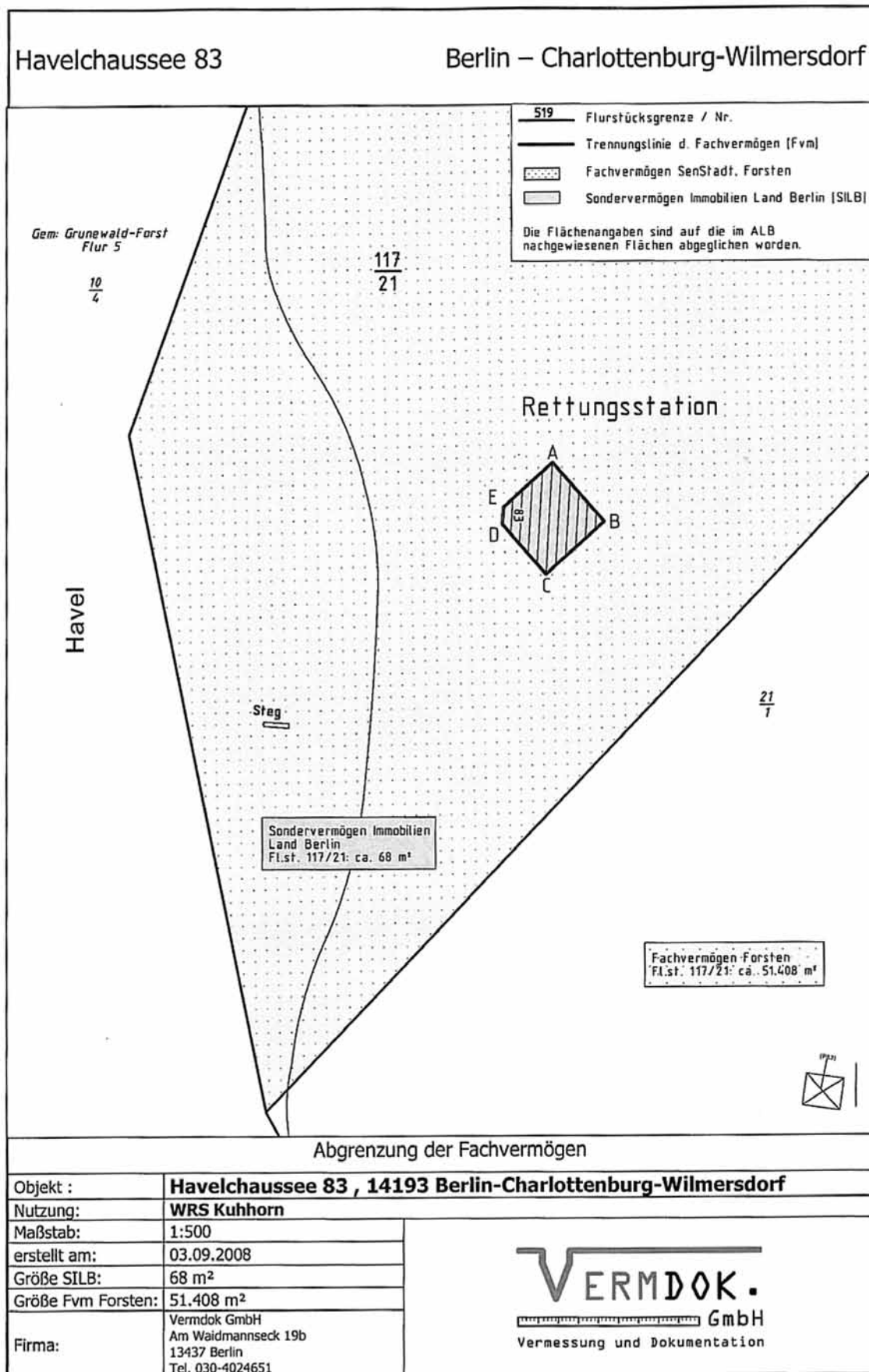
Abgrenzung der Fachvermögen

Objekt :	<b>Josef-Nawrocki-Straße 24 , 12587 Berlin-Treptow-Köpenick</b>	
Nutzung:	<b>WRS Friedrichshagen</b>	
Maßstab:	1:500	
erstellt am:	02.10.2008	
Größe SILB:	647 m <sup>2</sup>	
Größe Fvm BA Treptow-Köpenick:	14.344 m <sup>2</sup>	
Firma:	Vermdok GmbH Am Waidmannseck 19b 13437 Berlin Tel. 030-4024651	 Vermessung und Dokumentation

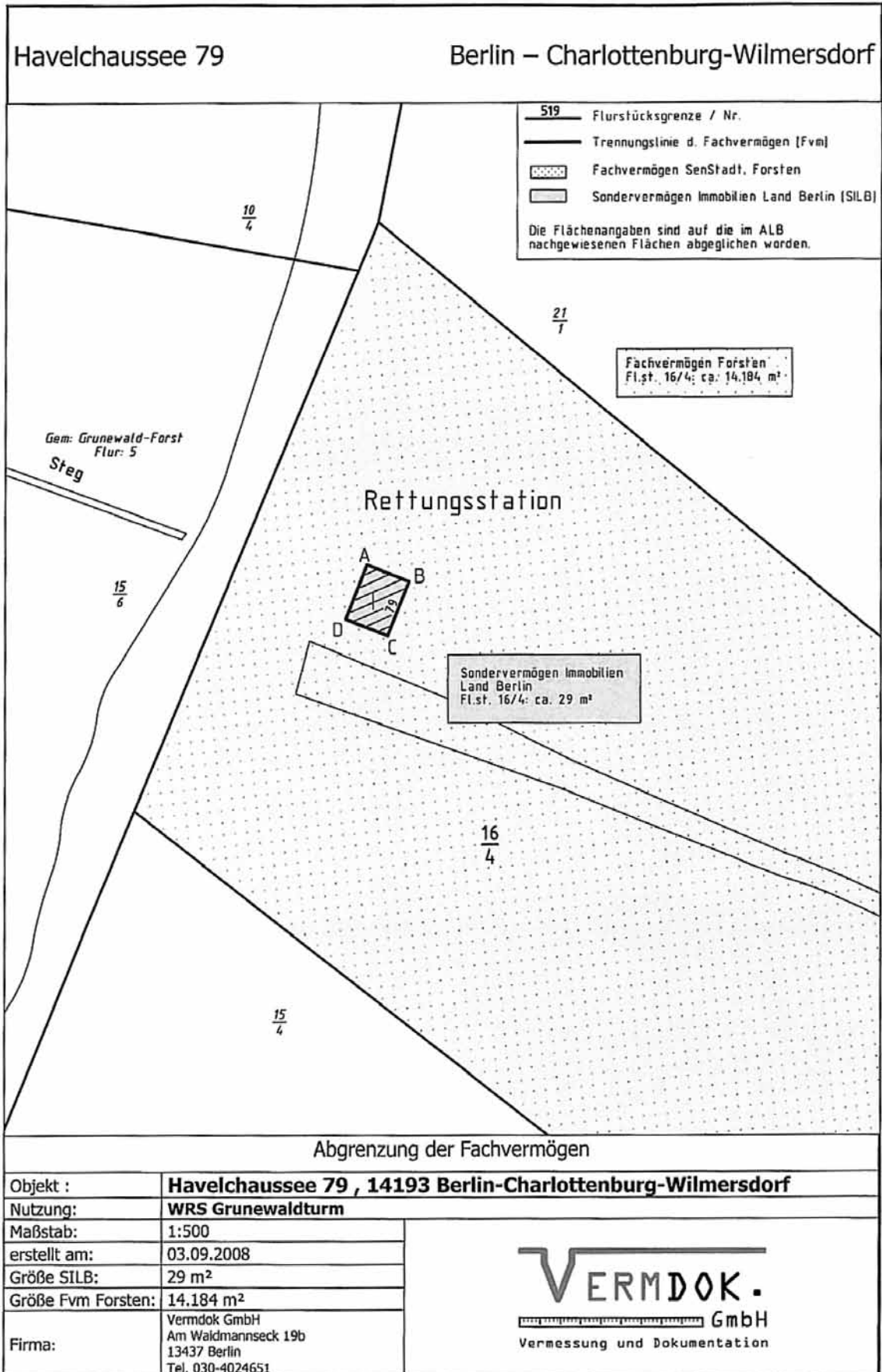
Anlage H 11  
 Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, WRS Schildhorn



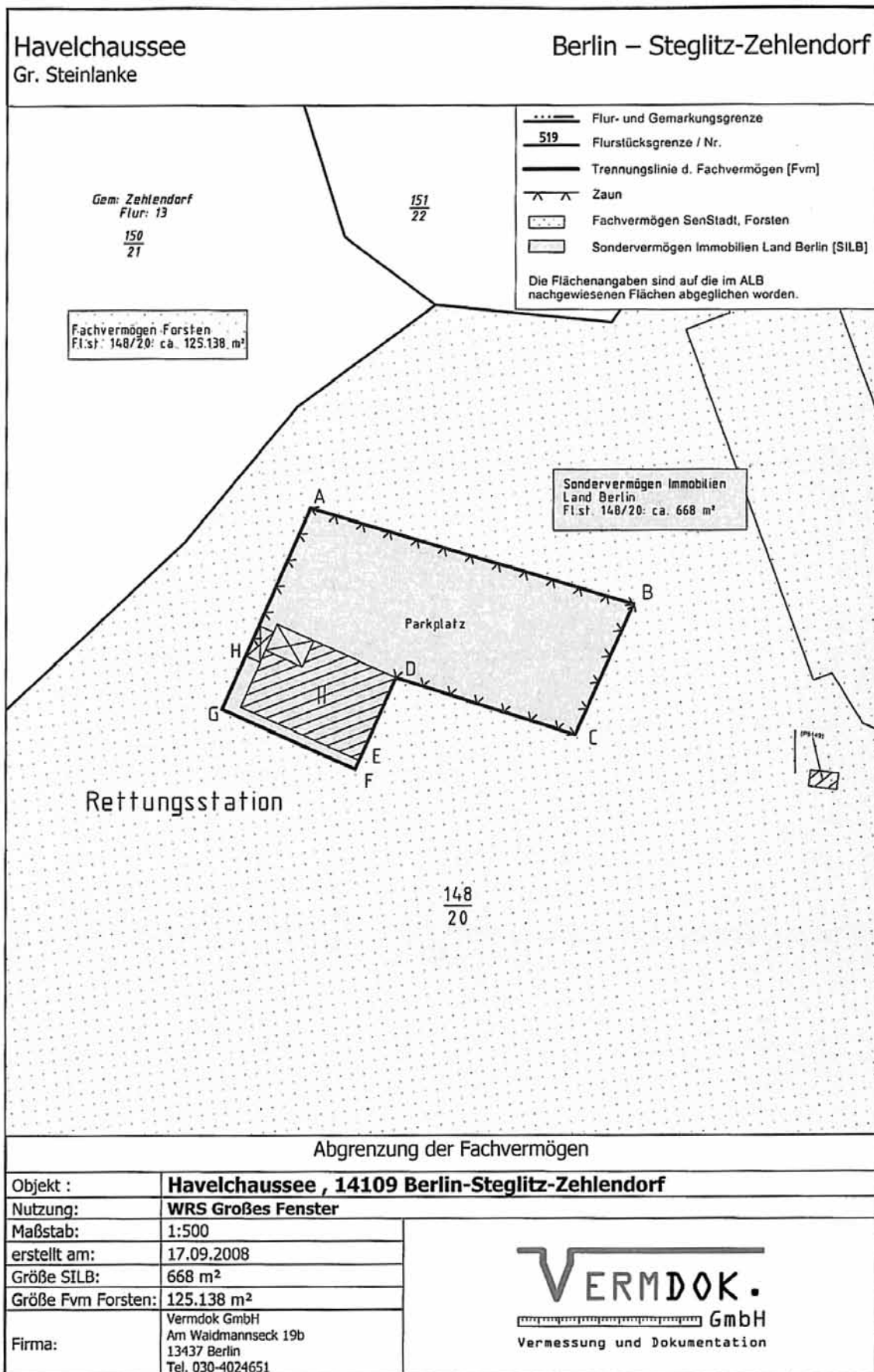
Anlage H 12  
Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, WRS Kuhhorn



Anlage H 13  
 Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf, WRS Grunewaldturm



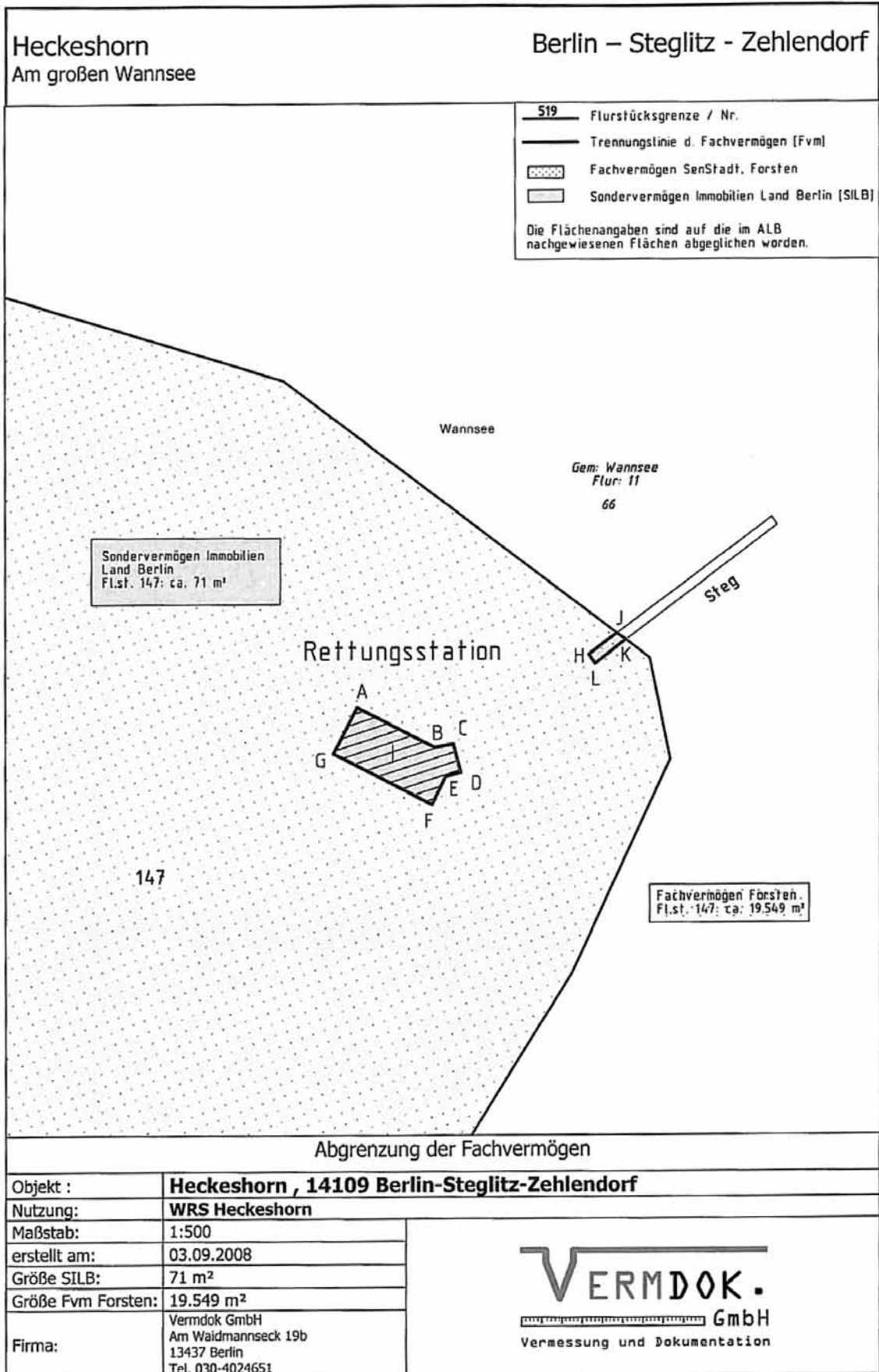
Anlage H 14  
Berlin-Steglitz-Zehlendorf, WRS Großes Fenster



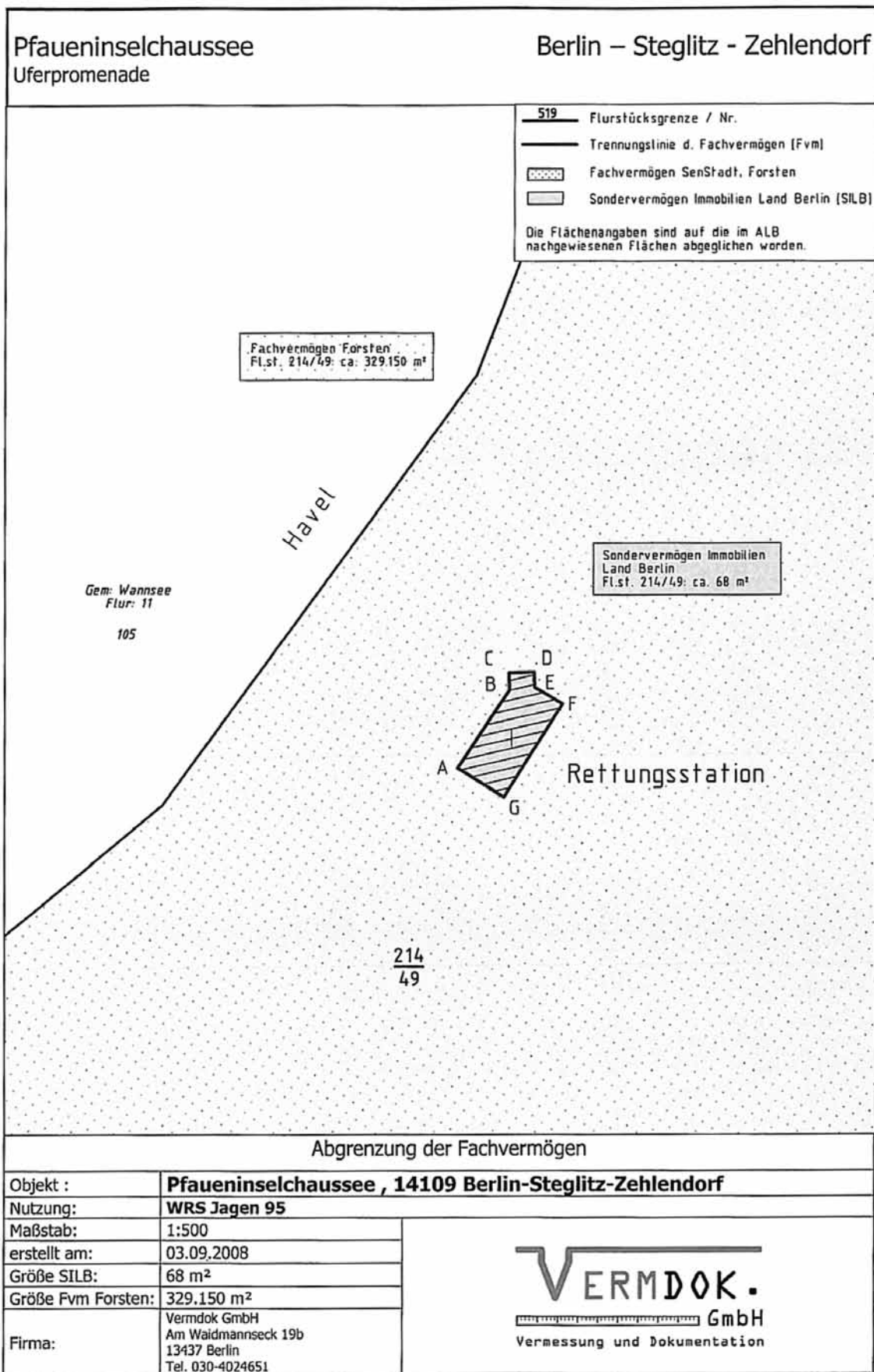
Abgrenzung der Fachvermögen	
Objekt :	<b>Havelchaussee , 14109 Berlin-Steglitz-Zehlendorf</b>
Nutzung:	<b>WRS Großes Fenster</b>
Maßstab:	1:500
erstellt am:	17.09.2008
Größe SILB:	668 m <sup>2</sup>
Größe Fvm Forsten:	125.138 m <sup>2</sup>
Firma:	Vermdok GmbH Am Waldmannseck 19b 13437 Berlin Tel. 030-4024651



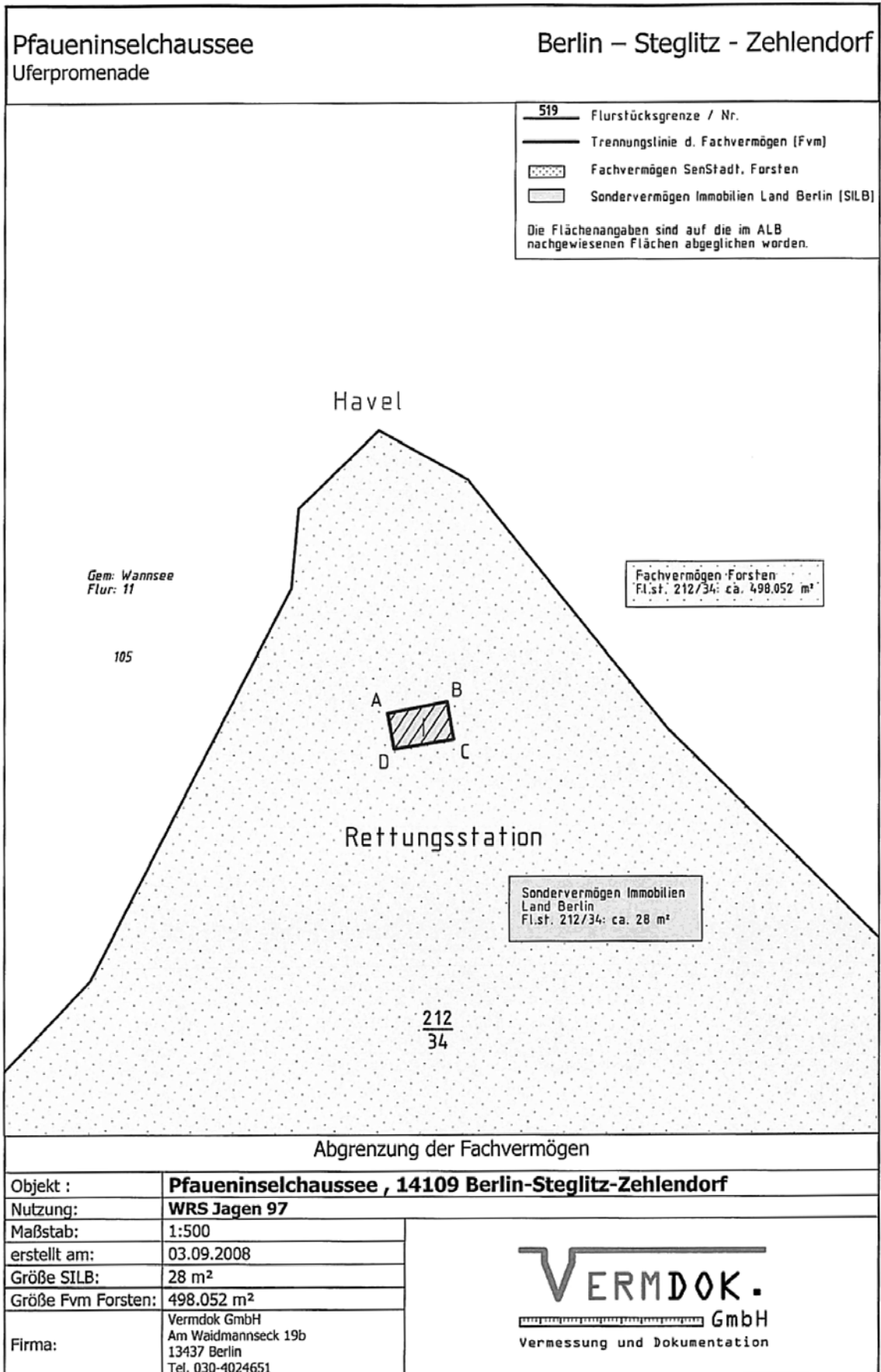
Anlage H 15  
 Berlin-Steglitz-Zehlendorf, WRS Heckeshorn



Anlage H 16  
Berlin-Steglitz-Zehlendorf, WRS Jagen 95

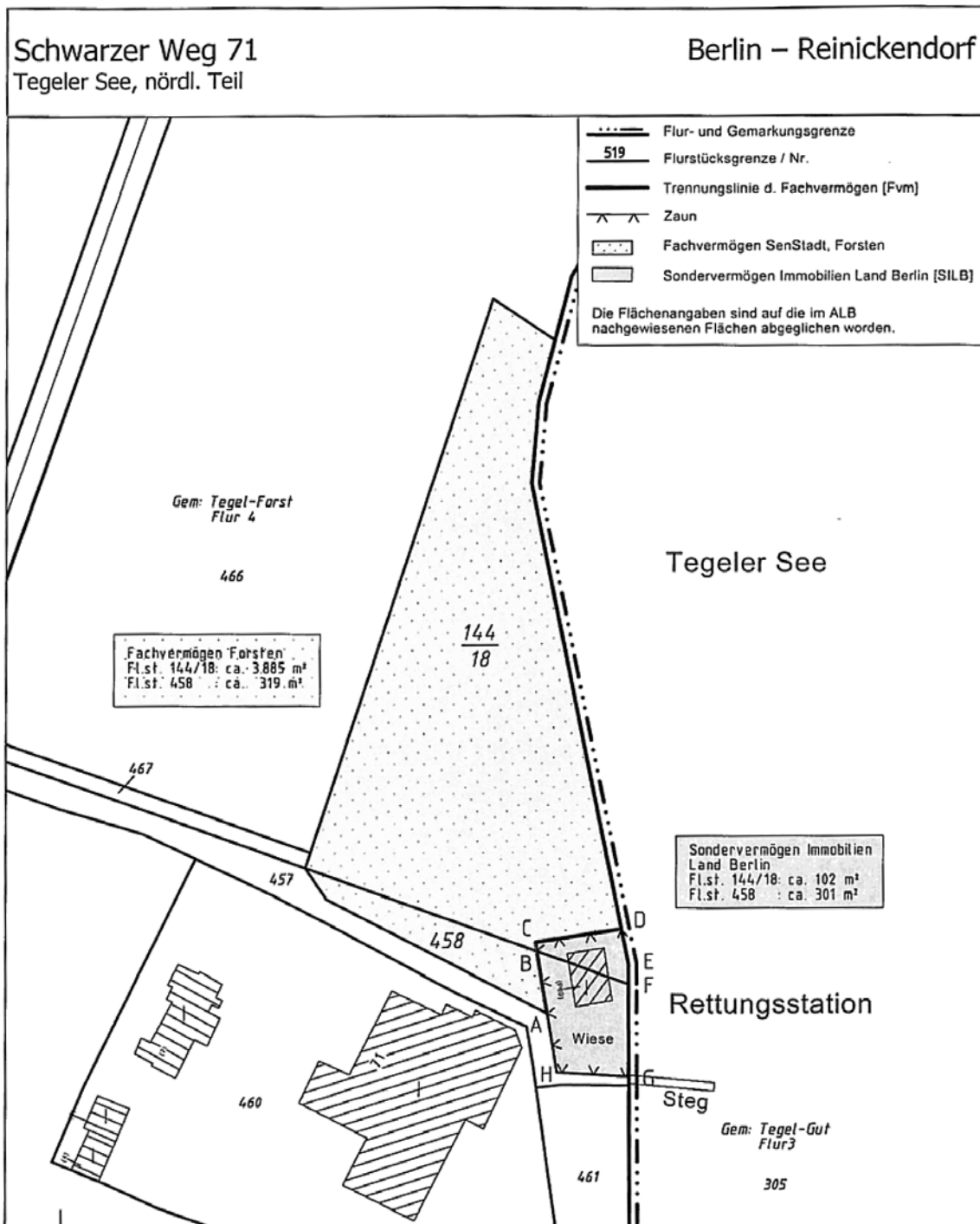


Anlage H 17  
 Berlin-Steglitz-Zehlendorf, WRS Jagen 97





Anlage H 18  
Berlin-Reinickendorf, WRS Forsthaus Tegel

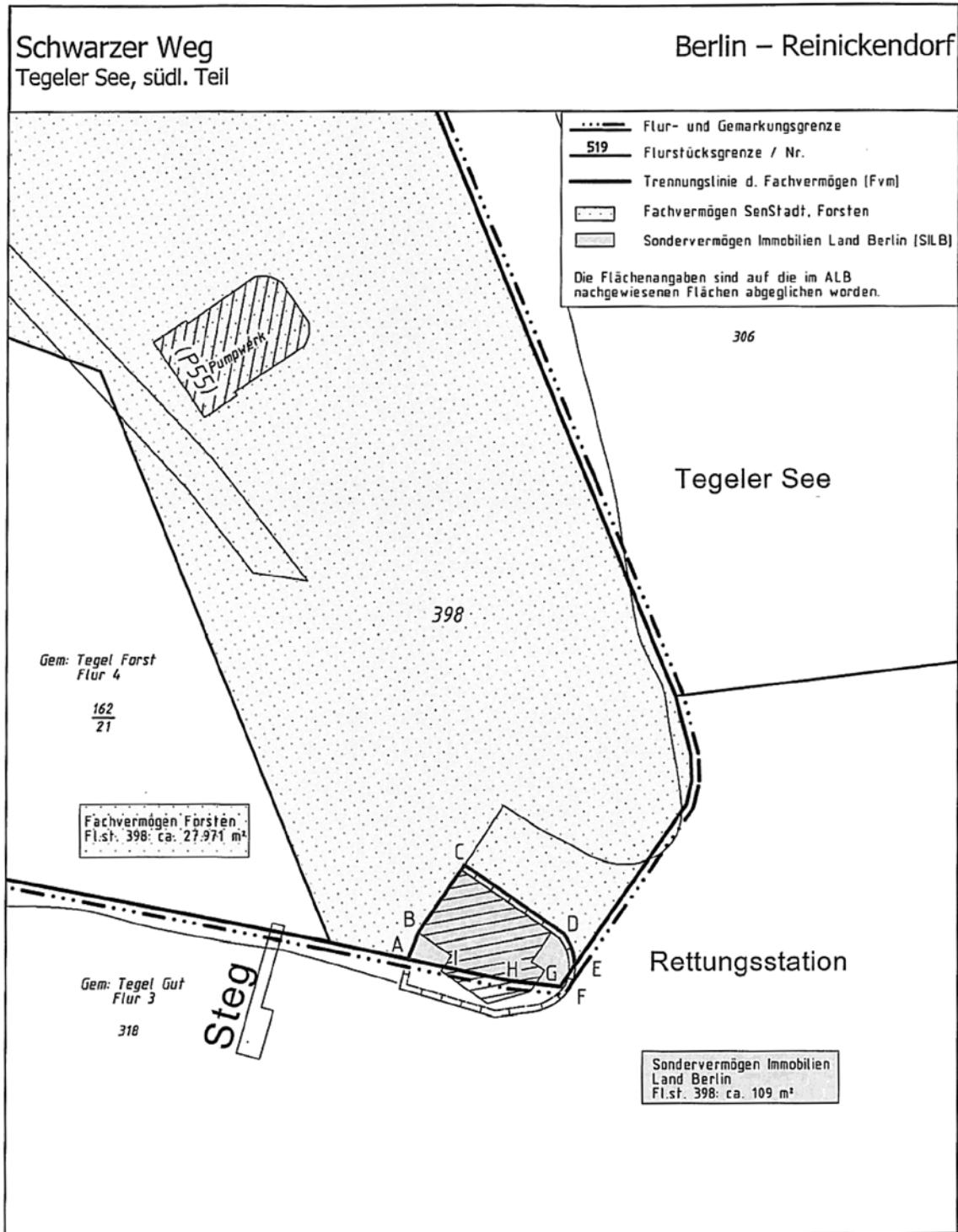


Abgrenzung der Fachvermögen

Objekt :	<b>Schwarzer Weg 71, 13505 Berlin-Reinickendorf</b>	
Nutzung:	<b>WRS Forsthaus Tegel</b>	
Maßstab:	1:1000	
erstellt am:	17.09.2008	
Größe SILB:	144/18: 102 m <sup>2</sup>	458 : 301 m <sup>2</sup>
Größe Fvm Forsten:	144/18: 3.885 m <sup>2</sup>	458 : 319 m <sup>2</sup>
Firma:	Vermdok GmbH Am Waidmannseck 19b 13437 Berlin Tel. 030-4024651	

**VERMDOK.**  
GmbH  
Vermessung und Dokumentation

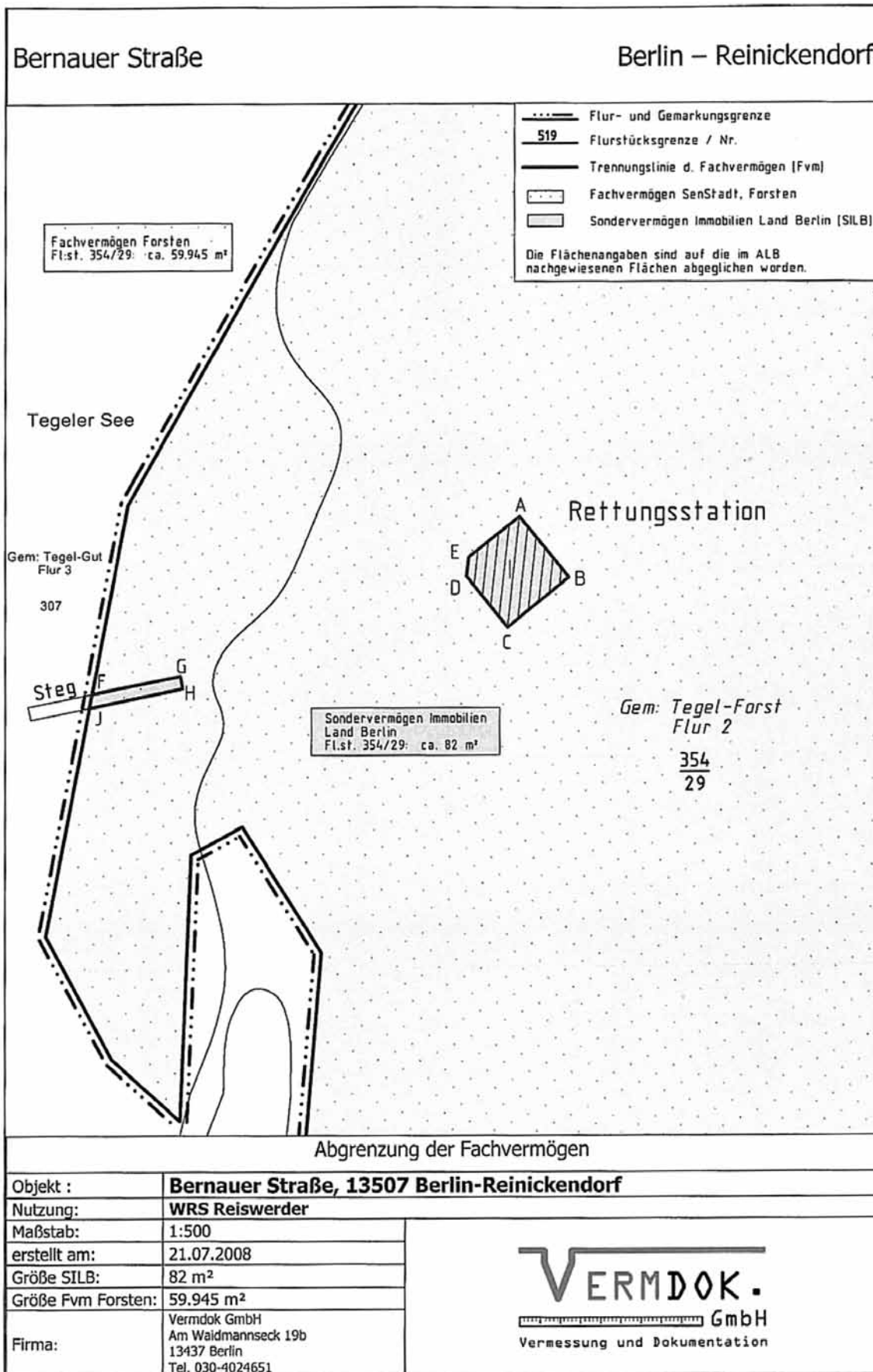
Anlage H 19  
 Berlin-Reinickendorf, WRS Scharfenberger Enge



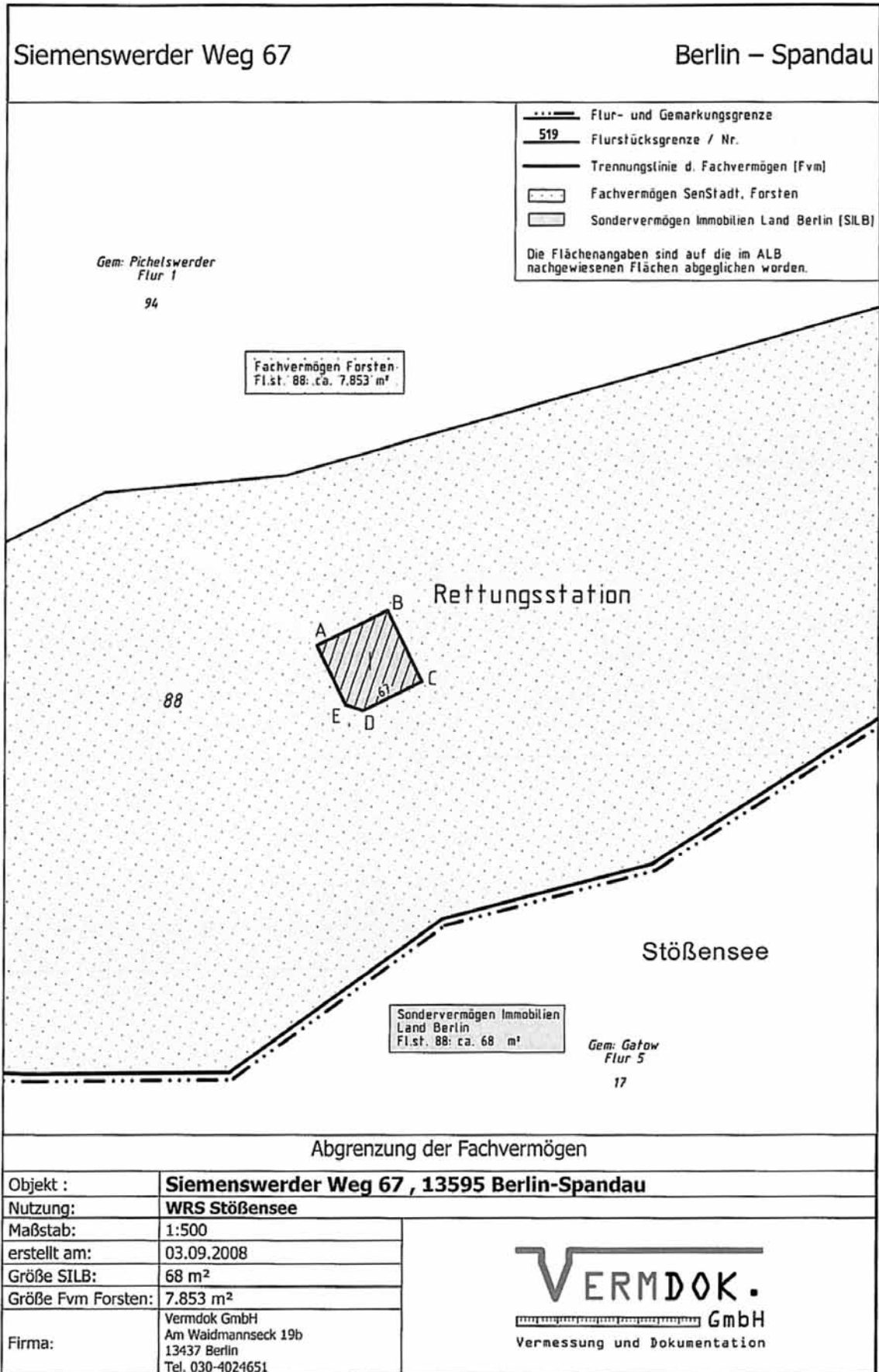
Abgrenzung der Fachvermögen

Objekt :	<b>Schwarzer Weg, 13505 Berlin-Reinickendorf</b>	
Nutzung:	<b>WRS Scharfenberger Enge</b>	
Maßstab:	1:500	
erstellt am:	21.07.2008	
Größe SILB:	109 m <sup>2</sup>	
Größe Fvm Forsten:	27.971 m <sup>2</sup>	
Firma:	Vermdok GmbH Am Waidmannseck 19b 13437 Berlin Tel. 030-4024651	

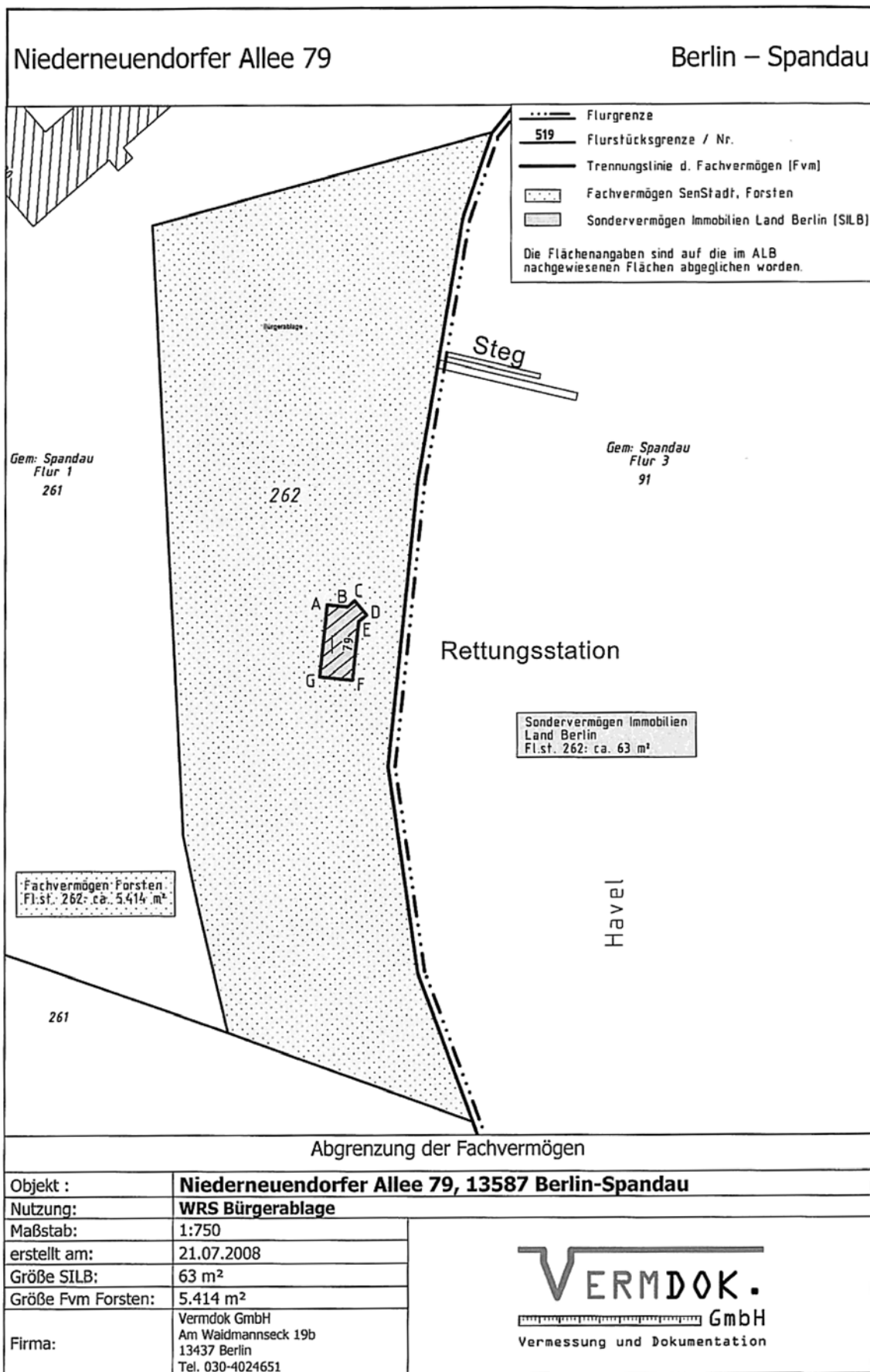
Anlage H 20  
Berlin-Reinickendorf, WRS Reiswerder



Anlage H 21  
 Berlin-Spandau, WRS Stößensee



Anlage H 22  
Berlin-Spandau, WRS Bürgerablage



## Wichtige Information

**für alle Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes für Berlin**

Die Einbanddecken für das „Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin“ können Sie ab Jahrgang 2009 bei LexisNexis Deutschland bestellen. Sie können davon ausgehen, dass die gewohnte Optik der Einbanddecken annähernd erhalten bleibt.

Damit Sie sich auch in Zukunft auf einen ununterbrochenen Bezug der Einbanddecken verlassen können, möchten wir Sie bitten, Ihre Einbanddecken bereits jetzt über LexisNexis Deutschland zu bestellen. Eventuell fortlaufende Bestellungen von Einbanddecken für 2009 beim Kulturbuchverlag können nicht berücksichtigt werden.

**Bitte einfach kopieren, ausfüllen und faxen an: 0 25 33/93 00 908  
oder online bestellen unter  
[www.lexisnexus.de/gvbl-berlin-einbanddecke-2009](http://www.lexisnexus.de/gvbl-berlin-einbanddecke-2009)**

Meine Kontaktdaten:

\_\_\_\_\_  
Kundennummer

\_\_\_\_\_  
Vorname/Name

\_\_\_\_\_  
Behörde/Kanzlei/Firma

\_\_\_\_\_  
Straße/Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Tel.

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

Hiermit bestelle ich:

### **Einbanddecken für das Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin**

\_\_\_\_\_ Exemplar(e) des Jahrgangs 2009

Stückpreis: ca. 14,00 EUR zzgl. MwSt. und Versand

\_\_\_\_\_ Exemplar(e) der jeweiligen Folgejahre (im Abonnement)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der endgültige Preis noch nicht angegeben werden kann. Dieser hängt sowohl von der Seitenzahl des jeweiligen Jahrgangs als auch von den eingehenden Bestellungen ab.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



**LexisNexis®**

LexisNexis Deutschland GmbH  
Feldstiege 100, 48161 Münster  
Tel.: 0 25 33-93 00 907, Fax: 0 25 33-93 00 908  
E-Mail: [service@lexisnexus.de](mailto:service@lexisnexus.de), Internet: [www.lexisnexus.de](http://www.lexisnexus.de)



**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08  
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de  
Homepage: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster  
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908  
E-Mail: service@lexisnexus.de  
Internet: www.lexisnexus.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 3,65 € zzgl. Versand  
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG